

Regionalprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den
Planungsverband Westliches Mittelgebirge
(Neuerlassung)

Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsergebnisse

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

April 2017

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiter:
DI Alexander Baumgartner
Geraldine Fella, MSc
Dr. Elmar Berkold

INHALT

	Seite
Teil A Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsergebnisse	5
1 Ausgangslage	6
2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen	8
3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung	10
4 Siedlungsentwicklung	13
5 Projekte im Freiland	13
Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse Westliches Mittelgebirge	14
A.1 Demografische und wirtschaftliche Entwicklung	14
A.2 Baulandentwicklung	15
A.3 Änderungen der überörtlichen Grünzonen	16
A.4 Resümee der Evaluierung	17
Teil B Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung	21
1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen (§5 Abs. 5 lit. a TUP)	22
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms	22
1.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	22
2 Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsraum (§ 5 Abs. 5 lit. b-d TUP)	24
2.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraumes	24
2.2 Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und Umweltprobleme	26
3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§5 Abs. 5 lit. e TUP)	33
4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung (§5 Abs. 5 lit. f TUP)	37
4.1 Umweltauswirkungen wegen Veränderungen von Freihalteflächen	37
4.2 Umweltauswirkungen wegen verringerter Schutzziele	61

4.3	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalprogramms	65
5	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§5 Abs. 5 lit. g TUP)	65
6	Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariant (§5 Abs. 5 lit. b+h TUP)	66
7	Monitoring (§5 Abs. 5 lit. i TUP)	71
8	Methodik und Vorgangsweise bei der Umweltprüfung (§5 Abs. 5 lit. h TUP)	72
9	Zusammenfassung (§5 Abs. 5 lit. j TUP)	74
10	Verwendete Unterlagen	78

Teil A

Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsergebnisse

1 Ausgangslage

Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

In Tirol stehen von der gesamten Landesfläche nur ca. 12 % als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Dazu zählen die unbewaldeten Tal-, Terrassen und Hanglagen, die übrigen Flächen sind alpines Grünland (Almen), Wald, Ödland und Gewässer. Die Bezirkswerte des Anteils des Dauersiedlungsraums reichen von ca. 8 % in Imst und Landeck bis rund 25 % in Kufstein und Kitzbühel.

Durch Gefahrenzonen der Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologischen Ereignisse wird der Dauersiedlungsraum für die Siedlungstätigkeit noch weiter eingeschränkt.

Im Dauersiedlungsraum konkurrieren die verschiedensten Nutzungen um die beschränkten Flächen. Hier liegen das gesamte Wohnbauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, Verkehrsflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein Großteil der Standorte für Erholungseinrichtungen und die touristische Infrastruktur.

All diese vielfältigen Nutzungsansprüche müssen unter dem Gesichtspunkt des Bodensparens, der Erhaltung der wertvollen Freilandbereiche und der möglichst geringen gegenseitigen Beeinträchtigung erfolgen. Darin liegt eine Hauptaufgabe der überörtlichen Raumordnung, um auch für die Zukunft die Lebens- und Erholungsqualität des Landes zu sichern.

Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

Ein wesentlicher Faktor für die hohe Nutzungsintensität des Dauersiedlungsraums ist die starke Siedlungstätigkeit der vergangenen Jahrzehnte. Ausschlaggebend dafür war neben der wachsenden Bevölkerungszahl vor allem die starke Zunahme an Haushalten aufgrund sinkender Haushaltsgrößen und die vorherrschende Form der Einfamilienhausbebauung. Dazu kommen Flächen für Wirtschaft und Infrastruktur.

Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol im halben Jahrhundert zwischen 1961 und 2011 um 54 %, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 106 %, die Zahl der Wohnungen sogar um 208 %.

Aufgrund der Regionalprognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist aber für die kommenden Jahrzehnte mit einer Abnahme der Zuwachsraten zu rechnen: In Tirol dürfte die Bevölkerung in den 50 Jahren von 2010 bis 2060 nur mehr um ca. 18 % zunehmen. Dabei folgt auf einen stärkeren Anstieg bis ca. 2030 ein deutliches Abflachen der Entwicklung. Aufgrund der ungewissen künftigen Entwicklung der internationalen Wanderungsbewegungen sind Bevölkerungsprognosen derzeit jedoch mit Vorsicht anzuwenden.

Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Vor allem in Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung
- Erholungsfunktion
- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwässern
- in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum

Dazu leisten große zusammenhängende Freilandbereiche einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen

So wurden ab den 1980er Jahren in Regionen mit einer dynamischen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung Raumordnungsprogramme erlassen, mit deren Hilfe die überörtliche Raumordnung einen Beitrag zur Sicherung von Freiflächen leistet, deren Bedeutung im Landesinteresse liegt. Derart festgelegte überörtliche Freihalteflächen dienen als landwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorsorgeflächen dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen und als überörtliche Grünzonen zusätzlich auch weiteren Schutzziele (Landschaftsbild, Ökologie und Erholung).

Dies erfolgte auch im Bereich des Planungsverbandes Westliches Mittelgebirge:

- „Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge erlassen wird“ (LGBl. 110/1995)

Nach einer Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes wurde 2011 begonnen, die rechtskräftigen Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihaltegebiete im Zuge einer Fortschreibung an die aktuellen digitalen Plangrundlagen anzupassen.

2015 wurde die politische Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betrifft die Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge sowie Hall und Umgebung.

2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Gründe für die Erlassung von Raumordnungsprogrammen aufgezählt. Laut lit. a kann festgelegt werden, dass *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume, ...“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a wurden und werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen bzw. überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

Zielsetzungen

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient dem Schutz von Flächen, die

- dem Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- die Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- dem Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe und
- dem Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen dienen.

Rechtswirkung

Die unmittelbare Rechtswirkung der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen möglich, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2016).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2016 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten:

- Gemäß § 10 TROG 2016 dürfen Raumordnungsprogramme u.a. geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.
- Gemäß § 11 TROG 2016 können Gemeinden mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse. In diesen Fällen ändert sich das Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht.

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von

UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2016 durchzuführen.

3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung

Bearbeitungsgebiet

Bearbeitungsgebiet bei der Planung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums.

Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebiets durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept durch den Rand der örtlichen Freihalteflächen definierten Siedlungsbereiche.

Die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes sind zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Bonität die Begrenzung.

Siedlungsseitig werden in den Bereichen, in denen zwischen dem Rand der Siedlungserweiterungen laut Örtlichem Raumordnungskonzept und landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keine Spielräume vorgesehen sind, die Abgrenzungen - bevorzugt an Parzellengrenzen - zur Deckung gebracht.

Abgrenzungsmethodik

Grundsätzlich werden die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft regional bedeutsame Bereiche beschränkt und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen vermieden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl¹ als Maßzahl für die Bodenbonität, die Flächengröße und die Hangneigung.

Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt. Daher erfolgt die

¹ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Festlegung der Schwellenwerte in Absprache mit der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Boden- und Pflanzenschutz regional differenziert.

Wegen der unterschiedlichen Bedingungen werden die Untergrenzen der Bodenklimazahl gestaffelt mit den Schwellenwerten 20, 25 und 30 festgelegt. So sind in etlichen hochgelegenen Landesteilen bereits Flächen ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten regional bedeutsam, da es dort kaum hochwertigere Böden gibt. In Teilen des Inntals hingegen werden Böden aufgrund ihrer regionalen Wertigkeit erst ab einer Bodenklimazahl von 30 Punkten als regional bedeutsam miteinbezogen. In einer mittleren Stufe, zu der auch das Westliche Mittelgebirge zählt, wird ein Schwellenwert von 25 zur Abgrenzung herangezogen.

Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen spielt eine weitere entscheidende Rolle. Die Mindestgröße für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftliche Intensivflächen handeln, also Äcker oder mehrschnittige Wiesen.

Trennende Elemente bei der Bestimmung von Flächengrößen sind mehrspurige Straßen, Eisenbahnlinien und breitere Gewässer.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung als Indikator für die Möglichkeit der maschinellen Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verwendet. Die Sichtung einschlägiger Studien und Gespräche mit Vertretern der Agrarverwaltung des Landes haben eine Neigung von 35 - 40 % als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben.

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	> 25 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	> 4 ha, Äcker und mehrschnittige Wiesen
Hangneigung	< 35 %, ohne hinderliches Kleinrelief

Tab. 1: Methodik zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher ausschließlich innerhalb der örtlichen Freihaltegebiete. Ragt aufgrund einer Bagatellregelung Bauland in die örtlichen Freihalteflächen, wird die Baulandgrenze übernommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

- Agrarflächen unter 4 ha haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft laut TBO darstellen (ab fünf Wohn- und Betriebsgebäude mit maximal 50 m Abstand). Ansammlungen von Aussiedlerhöfen werden unabhängig von ihrer Anzahl in die Vorsorgeflächen einbezogen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude werden nicht ausgespart, außer es handelt sich um Betriebe der Intensivtierhaltung.
- Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.
- Flächen werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen, wenn die Gemeinde für diese Bereiche (z.B. Rückwidmungsflächen) mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat.

Die Abgrenzungen wurden mit Vertretern der betroffenen Gemeinden besprochen und in Einzelfällen adaptiert. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, dass auch zukünftig ausreichend Spielraum für die Siedlungsentwicklung der jeweiligen Gemeinden eingeräumt wird.

4 Siedlungsentwicklung

Im Gegensatz zur den Planungen der 1990er Jahre wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies inzwischen bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

Die grundlegende Zielsetzung der überörtlichen Siedlungsgestaltung, die bei der erstmaligen Ausweisung der Grünzonen verfolgt wurde, wird bei der nunmehrigen Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beibehalten.

Es ist dies

- eine Stärkung der Hauptorte durch das Zugeständnis ausreichender Entwicklungsspielräume,
- eine Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklung anzusehen sind und
- ein Mittelweg zwischen diesen beiden Strategien für größere, gut erschlossene Weiler und Siedlungen.

5 Projekte im Freiland

Die Gemeinde Birgitz plant eine Erweiterung des Recyclinghofs und angrenzend eine Bäckerei mit Spielplatz.

Da noch keine endgültige Abgrenzung festgelegt ist, wird die Änderung im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts behandelt.

Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse Westliches Mittelgebirge

In einer klassischen faktenbasierten Evaluierung der überörtlichen Grünzonen werden die Veränderungen von Einwohnern, Arbeitsplätzen und Widmungsflächen auf der einen Seite sowie die Entwicklung der Grünzonen auf der anderen Seite analysiert und einander gegenüber gestellt. In der Interpretation der Fakten kann von den Ergebnissen der Analysen die Maßnahmenwirksamkeit abgeleitet werden.

Die Bevölkerungsentwicklung kann durch jährliche Erhebungen mit geringen Unschärfen relativ gut abgebildet werden. Hingegen war eine gemeindeweise Erhebung der Arbeitsplätze früher nur alle zehn Jahre verfügbar, die Umstellung auf eine laufend verfügbare Registerzählung ist im Gange, entsprechende Daten sind ab 2009 verfügbar.

Umwidmungen wurden im gesamten Beobachtungszeitraum jährlich gemeindeweise erfasst und können für die Analyse verwendet werden. Jedoch wurde mit der Novelle 1994 des Raumordnungsgesetzes als neues Instrument das Örtliche Raumordnungskonzept eingeführt und eine generelle Überarbeitung der Flächenwidmungspläne vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurden in einzelnen Gemeinden Redimensionierungen des Baulandes vorgenommen. Dies ist im Planungsverband Westliches Mittelgebirge aber nur in einem geringen Umfang erfolgt, weshalb die Widmungsstatistik durch diesen Umstand nur wenig verfälscht ist.

Eine periodische Erhebung der Baulandreserven ist erst in der Aufbauphase und für den Zeitraum 1994 – 2011 nicht verfügbar.

Somit ist eine Gegenüberstellung des Flächenbedarfs für Bauland und des Verlustes an überörtlich bedeutsamen Flächen – also den Grünzonen – mit nur geringen Einschränkungen möglich. Ergänzt wird die faktenbasierte Evaluierung der Maßnahmenwirksamkeit durch eine qualitative Beurteilung der Wirkung der überörtlichen Grünzonen.

A.1 Demografische und wirtschaftliche Entwicklung

	Wohnbev. 1994	Wohnbev. 2014	Zunahme abs.	Zunahme in %
Axams	5.167	5.763	596	11,5
Birgitz	1.161	1.341	180	15,5
Götzens	3.522	3.991	469	13,3
Grinzens	1.274	1.416	142	11,1
Mutters	1.930	2.073	143	7,4
Natters	1.809	1.938	129	7,1
Westl. Mittelgebirge	14.863	16.522	1.659	11,2

Tab. 2: Entwicklung Wohnbevölkerung 1994 – 2014; Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Die Wohnbevölkerung ist in den sechs Gemeinden des Planungsverbands Westliches Mittelgebirge zwischen 1994 und 2014 um knapp 1.700 Personen auf 16.522 Einwohner angewachsen, was einer Zunahme von 11,2 % entspricht.

Absolut entfielen zwei Drittel der regionalen Zunahme auf die Gemeinden Axams und Götzens. Die größten relativen Zunahmen während der bisherigen Laufzeit des Raumordnungsprogramms verzeichneten die Gemeinden Birgitz und Götzens. Absolut wie relativ bildeten Mutters und Natters das Schlusslicht hinsichtlich der Bevölkerungszunahme.

	Arbeitspl. 1991	Arbeitspl. 2013	Zunahme abs.	Zunahme in %
Axams	970	1.884	914	94,2
Birgitz	171	291	120	70,2
Götzens	453	959	506	111,7
Grinzens	91	173	82	90,1
Mutters	336	701	365	108,6
Natters	493	746	253	51,3
Westl. Mittelgebirge	2.514	4.754	2.240	89,1

Tab. 3: Entwicklung Arbeitsplätze (Erwerbstätige am Arbeitsort inkl. Land- und Forstwirtschaft) 1991 – 2013; Quelle: Arbeitsstättenzählung bzw. abgestimmte Erwerbsstatistik der Statistik Austria, Berechnung Landesstatistik

Die Zahl der im Planungsverband Westliches Mittelgebirge beschäftigten Erwerbstätigen hat zwischen 1991 und 2013 prozentuell etwa achtmal so stark zugenommen wie die Wohnbevölkerung. Sie ist in diesem Zeitraum um ca. 2.240 Personen oder 89,1 % auf etwa 4.750 Erwerbstätige angestiegen.

Ein Vergleich mit der Wohnbevölkerung zeigt auf einem Blick, dass es sich beim Westlichen Mittelgebirge um eine Region mit vergleichsweise wenig Arbeitsplätzen und einem hohen Auspendleranteil handelt.

Götzens und Mutters konnten mit über 100 % die größten Steigerungsraten verzeichnen, selbst in Natters wo die Steigerungsrate den geringsten Wert aufweist, konnten Zuwächse von über 50 % erreicht werden. Derart hohe Steigerungsraten sind aber nur wegen der niedrigen absoluten Ausgangslage möglich.

A.2 Baulandentwicklung

Das Bauland (inklusive Sonderflächen) hat seit der Erlassung der überörtlichen Grünzonen im Jahr 1995 etwas stärker zugenommen als die Wohnbevölkerung, nämlich um 13,2 % bzw. ca. 55,5 ha.

Im Gegensatz zu anderen Regionen des Landes sind in diesem Planungsverband im Zusammenhang mit der Ersterlassung der Örtlichen Raumordnungskonzepte und der darauf aufbauenden grundlegenden Überarbeitung der Flächenwidmungspläne nur in geringfügigem Umfang Rückwidmungen durchgeführt worden, welche die Statistik verzerren würden.

	Widmung 1994 (in ha)	Widmung 2012 (in ha)	Differenz abs. (in ha)	Differenz %
Axams	149,5	165,7	16,2	10,8
Birgitz	33,0	33,5	0,5	1,2
Götzens	88,0	98,1	10,1	11,4
Grinzens	32,1	33,7	1,6	4,8
Mutters	53,5	70,6	17,1	32,0
Natters	59,2	69,2	10,0	16,8
Westl. Mittelgebirge	415,4	470,6	55,2	13,3

Tab. 4: Entwicklung Widmungsflächen 1994 – 2012; Quelle: AdTLR, Sg. Raumordnung

Bei der prozentuellen Veränderung der Widmungsflächen liegt Mutters mit über + 30 % in den 18 Jahren mit Abstand an der Spitze, gefolgt von Natters, Götzens und Axams mit etwas mehr als 10 %. Grinzens und Birgitz haben einen deutlich geringeren Zuwachs.

Mehr als die Hälfte der absoluten Zunahme entfällt auf die beiden Gemeinden Mutters und Axams.

A.3 Änderungen der überörtlichen Freihalteflächen

Im gesamten Planungsverband Westliches Mittelgebirge sind mit Stichtag 17.11.2016 ca. 1.180 ha als überörtliche Freihaltefläche bzw. Grünzone ausgewiesen, was einen Anteil am Dauersiedlungsraum von 54 % ausmacht.

Die Gemeindewerte reichen von 43 % bis 72 %, wobei Birgitz mit einem Anteil von 72 % Grünzone mehr als zehn Prozentpunkte vor der zweitgereihten Gemeinde liegt, was vor allem auf den besonders kompakten Siedlungskörper zurückzuführen ist.

In den 21 Jahren von 1995 bis 2016 sind 10 Änderungen der überörtlichen Freihaltegebiete durchgeführt worden, durch die sich deren Fläche im Saldo um 13,2 ha oder 1,1 % verringert hat. Bei der Zahl der Änderungen ist zu beachten, dass Änderungen im Zusammenhang mit der Erlassung oder gesamthaften Änderung von Örtlichen Raumordnungskonzepten zumeist mehrere über das Gemeindegebiet verteilte Flächen umfassen.

12,3 ha – ca. 93 % der gesamten Änderungsflächen – sind im Zusammenhang mit der Ersterlassung oder generellen Fortschreibung von Örtlichen Raumordnungskonzepten aus den Freihaltegebieten genommen worden, 0,9 ha im Zuge von Einzeländerungen. Änderungen, die sich aus den „Zwischenevaluierungen“ nach fünfjähriger Laufzeit der Örtlichen Raumordnungskonzepte ergeben haben, sind dabei bei den Einzeländerungen angeführt.

	Fläche DSR in ha	Überörtliche Freihaltegebiete in ha	Überörtliche Freihaltegebiete in % des DSR
Axams	573	308,5	53,8
Birgitz	166	119,5	72,0
Götzens	323	175,3	54,3
Grinzens	300	129,9	43,3
Mutters	449	233,1	51,9
Natters	356	213,2	59,9
Westl. Mittelgebirge	2167	1179,5	54,4

Tab.5: Anteil der landwirtschaftlichen Freihalteflächen 2016 am Dauersiedlungsraum 2014; Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnung

DSR = Dauersiedlungsraum

Während der bisherigen Laufzeit des Raumordnungsprogramms wurden 12 Ausnahmegewilligungen bzw. Widmungsermächtigungen mit einem Flächenausmaß von 8,6 ha erteilt. Die vier flächenmäßig größten betreffen eine (nicht realisierte) Seilbahn-Talstation samt Parkplatz in Mutters, ein Reit- und Veranstaltungszentrum, eine Gärtnerei und eine landwirtschaftliche Hofstelle.

A.4 Resümee der Evaluierung

Da in den Gemeinden des Planungsverbands Westliches Mittelgebirge im Zuge der Ersterlassung der Örtlichen Raumordnungskonzepte nur in einem geringen Umfang Rückwidmungen durchgeführt worden sind, lässt sich Folgendes zur Wirksamkeit der überörtlichen Grünzonen sagen:

- Im Beobachtungszeitraum von ca. 20 Jahren, der wegen der Datenverfügbarkeit um einige wenige Jahre variiert, hat die Bevölkerung um ca. 11 % und die Zahl der Arbeitsplätze um ca. 89 % zugenommen.
- Das Bauland wurde in den zwei Jahrzehnten um ca. 56 ha bzw. 13 % ausgeweitet.
- Die überörtlichen Freihaltegebiete haben sich im selben Zeitraum nur um 13,2 ha verringert. Dazu kommt ein Teil der ca. 8,6 ha Widmungsermächtigungen, die auch für bau-

landähnliche Sonderflächen erteilt wurden, z.B. für ein Altenheim oder ein Wertstoffsammelzentrum.

- Der Vergleich von Bevölkerungs- und Baulandentwicklung lässt keine seriösen Aussagen zu, die ähnlichen relativen Veränderungswerte lassen aber zu einem gewissen Grad darauf schließen, dass eine Mobilisierung des bestehenden Baulandes nur eingeschränkt möglich war.
- Ein Vergleich der absoluten Baulandzunahme (56 ha) und der absoluten Verringerung der Freihaltegebiete (inklusive Widmungsermächtigungen ca. 21,8 ha) lässt aber den eindeutigen Schluss zu, dass der überwiegende Teil der Siedlungsentwicklung nicht auf Kosten der überörtlich bedeutsamen Flächen erfolgt ist.
- 93 % der Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Ersterlassung bzw. generellen Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte, Widmungsermächtigungen werden in der Regel für öffentliche Einrichtungen oder Sondernutzungen von besonderem öffentlichen Interesse erteilt. Daraus lässt sich ableiten, dass die überörtlichen Freihaltegebiete einen wertvollen Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung leisten können.
- Insbesondere im Stadt-Umland-Bereich mit einem beträchtlichen Siedlungsdruck bedeutet dies eine Wichtige Unterstützung der Gemeinden in ihren Bemühungen, die Zersiedelung einzudämmen.

Abseits der auf Zahlen und Fakten basierenden Evaluierung können aus Sicht der überörtlichen Raumordnung einige weitere Schlaglichter auf die Erfahrungen mit den Freihalteflächen geworfen werden.

- Gleich zu Beginn muss dabei betont werden, dass die Wirksamkeit der überörtlichen Freihalteflächen bereits im Vorfeld am stärksten zur Geltung kommt. Sowohl von den Gemeindevertretern wie auch von der Aufsichtsbehörde wird bei raumordnungsfachlich kritischen Baulandwünschen auf die Freihaltefläche verwiesen, die nur bei einem begründeten öffentlichen Interesse geändert werden kann.
- Zum weitaus überwiegenden Teil konnte somit die Zielsetzung der überörtlichen Freihalteflächen realisiert werden, die Siedlungsentwicklung in den gut erschlossenen Bereichen zu konzentrieren und dezentrale Siedlungssplitter nur in Ausnahmefällen geringfügig zu erweitern. Dies wäre selbstverständlich auch ohne überörtliche Festlegungen verfolgt worden, hätte aber wahrscheinlich nicht in diesem Umfang umgesetzt werden können.

- Dringende fachlich unproblematische Vorhaben von besonderem öffentlichen Interesse konnten rasch erledigt werden, sodass es nur geringe Zeitverzögerungen gegenüber dem Verfahren in der örtlichen Raumordnung gab. Sonderflächen für Infrastruktureinrichtungen (v.a. Sportanlagen) konnten in einem vereinfachten Verfahren über Ausnahmegenehmigungen bzw. Widmungsermächtigungen innerhalb der Grünzone abgewickelt werden.

Zusammenfassend besteht auch Sicht der Verantwortlichen der Eindruck, dass die überörtlichen Freihaltegebiete im Planungsverband Westliches Mittelgebirge die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde in der Zielsetzung einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt haben. Dies bringt einen planerischen Mehrwert, welcher der Landschaft und der Volkswirtschaft zugutekommt.

Teil B

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen (§5 Abs. 5 lit. a TUP)

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms (Details siehe Teil A, Kap. 2)

Laut § 3 des Regionalprogramms sollen *„im Interesse der Erhaltung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft ... die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Westliches Mittelgebirge erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.“*

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden als Flächen ohne innere Differenzierung dargestellt.

Die unmittelbare Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht einheitlich im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Die Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen ist nach dem vorliegenden Raumordnungsprogramm dann möglich, wenn sie der Zielsetzung des Regionalprogramms nicht widerspricht, wie z.B. Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen) und mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Raumordnungsprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der agrarischen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

1.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

In der Fortschreibung 2011 des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“ ist unter dem Schwerpunkt 3.7. „Landschaft und Erholung“ die Schlüsselmaßnahme „Überörtliche Landschaftsplanung“ angeführt. Als Umsetzungsschritt ist u.a. die Evaluierung der bestehenden Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen angeführt.

Das Regionalprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des „Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge“

abzustimmen. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Widmung von Bauland in den Flächenwidmungsplänen nicht zulässig sind. Die Widmung als Sonderfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalprogrammes steht.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch keine Auswirkung auf die Festlegung der Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt (vgl. § 4 dieses Regionalprogramms). Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich bedeutsame Bereiche oder Bereiche, die wertvoll für das Landschaftsbild sind, als entsprechende Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgewiesen werden können. Diese sind dann neben der Berücksichtigung dieses Regionalprogramms gemäß dem Verordnungstext der Gemeinden von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden baulichen Nutzung freizuhalten.

Innerhalb oder im unmittelbaren Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gibt es im Planungsgebiet Festlegungen nach anderen Rechtsmaterien:

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz sind dies

- Naturdenkmal Feuchtbiotop Wirtsee westlich der Kirche von Grinzens (ND_3_81),
- Naturdenkmal Schirmföhre an der Straße zur Lungenheilanstalt (Anm: LKH Natters, ND_3_60),
- Naturdenkmal Ulme (ND_3_87).

Das Ruhegebiet Kalkkögel reicht südlich des Kreither Grabens bis zur Ruetz, kommt aber den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nicht näher als ca. 200 m.

2 Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsraum (§5 Abs. 5 lit. b-d TUP)

2.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraums

Der Planungsverband Westliches Mittelgebirge umfasst die Gemeinden des gleichnamigen Mittelgebirgsplateaus. Das Plateau ist durch Täler und eiszeitliche Formen wie Trockentäler gegliedert. Dazwischen liegen größere Verebnungen und Schwemmkegel mit den größeren Ortschaften. Die südlichsten Teile von Mutters bilden bereits den Übergang zu den Hängen des vorderen Wipptals.

Im Planungsverband Westliches Mittelgebirge stehen 24,0 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung, wozu die unbewaldeten Tal-, Terrassen- und Hanglagen gerechnet werden. In den sechs Gemeinden des Planungsverbands lebten 2014 insgesamt ca. 16.500 Personen.

Die Terrassen des Westlichen Mittelgebirges weisen in der Regel eine Höhenlage von 750 – 1.000 m auf. Höchstgelegener Hauptort ist Grinzens.

Kennzeichnend ist die starke Zergliederung des Reliefs aufgrund der glazialen Überformung. Auf den Terrassen und flachen Hanglagen befinden sich die Siedlungen und ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Taleinschnitte und kleineren Kuppen sind vielfach bewaldet, oberhalb von ca. 1.000 m schließt der geschlossene Waldgürtel an.

Aufgrund des stark gegliederten Geländes sind im Planungsverband zahlreiche ökologisch interessante Flächen mit einer großen Bedeutung für Naturhaushalt und Artenvielfalt zu finden. Diese reichen von Feuchtgebieten über artenreiche Feldgehölze und Waldränder bis zu trockenen Magerrasen auf südexponierten Steilhängen.

Das westliche Mittelgebirge weist klimatisch trotz der teilweise beträchtlichen Höhenlage günstige Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion auf. Gegen Norden ist das Gebiet durch das Karwendelgebirge vor kalten Nordwestströmungen geschützt. Von Süden wirkt sich – insbesondere in den Gemeinden Mutters und Natters – der vor allem im Frühjahr und Herbst häufig auftretende Föhn positiv auf das Klima aus. Geringe Bewölkung, eine relativ hohe Sonnenscheindauer und eine eher kurze Dauer der Schneedecke sind die Folge.

Geologisch bedingen auf dem Mittelgebirge unterschiedliche Ausgangsmaterialien für die Bodenbildung und ein ausgeprägtes Kleinrelief aufgrund der glazialen Überformung eine große Mannigfaltigkeit an Standorttypen und Böden, die oft auf engem Raum wechseln.

Die wirtschaftlich wichtigsten Böden liegen auf den weiten Ebnungen der Terrassen und Schwemmkegel. Es sind dies überwiegend Lockersediment-Braunerden. Westlich von Axams und südlich von Götzens gibt es größere Bereiche mit Ranker. Von kleinräumigen Ausnahmen abgesehen bieten die Böden durchwegs günstige Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Neigungsverhältnisse bilden infolge der Mechanisierung ein wichtiges Kriterium für die landwirtschaftliche Produktion. Der überwiegende Teil der Nutzflächen weist günstige, traktorfähige Hangneigungen auf.

Die Gemeinden der Inntalterrassen liegen im unmittelbaren Einzugsbereich des Zentralraums Innsbruck – Hall und vollzogen in den vergangenen Jahrzehnten ein starkes Bevölkerung- und Siedlungswachstum. Die Zuwachsraten lagen nicht nur weit über dem Landesdurchschnitt, sondern auch deutlich über jenen des Bezirks Innsbruck-Land.

Dies führte zu einem Flächenwachstum der meisten Ortschaften, erfreulicher Weise halten sich aber Bereiche mit stärkerer Zersiedelung in Grenzen.

Aufgrund der Topografie und des Verkehrsnetzes eignet sich der Planungsverband nicht für größere Gewerbegebiete. Die Zahl der Arbeitsplätze hat sich zwar in den letzten 25 Jahren fast verdoppelt, dennoch pendelt der Großteil der wohnhaften Erwerbstätigen aus dem Planungsverband aus, insbesondere in den Innsbrucker Zentralraum.

Aufgrund der Nähe zu Innsbruck und der landschaftlichen Attraktivität ist der Planungsverband ein viel besuchtes Naherholungsgebiet der Bevölkerung Innsbrucks und benachbarter Inntalgemeinden.

Pendler und Erholungssuchende führen zu einem beträchtlichen Verkehrsaufkommen, Erholungssuchende beeinträchtigen zudem die landwirtschaftliche Nutzung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass an den Planungsverband Westliches Mittelgebirge aufgrund der Stadtnähe vielfältige Nutzungsansprüche gestellt werden. Daher ist es wichtig, das Siedlungswachstum in die geeignetsten Bereiche zu kanalisieren, um zusätzliches Konfliktpotenzial zu vermeiden.

Besonders wichtig erscheint aus überörtlicher Sicht, die wichtigen stadtnahen Erholungsgebiete bei der Siedlungsentwicklung auszusparen und somit zu erhalten.

2.2 Für das Regionalprogramm relevante Umweltmerkmale und Umweltprobleme

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Umweltmerkmale und der Umweltprobleme des Planungsgebietes bezogen auf die in der SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter.

Eine differenzierte Beschreibung des Ist-Zustandes der Umweltmerkmale der einzelnen Änderungsflächen und eine umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Regionalprogramm relevanten Prüffeldern erfolgen ausführlich in Kapitel 4.

Folgende Grundlagen wurden für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter herangezogen:

- Bodenbonitäten nach Bodenklimazahlen
- *tiris*Maps (v.a. Bodentypen, Biotopkartierung, Luftgüte)
- Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden
- Begehungen vor Ort

Schutzgut Boden / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Wie in der Methodik dargelegt wird primär die Bodenklimazahl als Indikator für die natürliche Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen. Die Bodenklimazahl reicht von 0 – 100, wobei 100 die Bewertung des besten Bodens in Österreich darstellt. Die besten Böden von Tirol (in den Thaurer Feldern) kommen auf über 80 Punkte.

Im Planungsgebiet, auf der Terrasse von Axams bis Natters gibt es großflächige zusammenhängende Bereiche mit Werte von über 45 Punkten, wobei der Spitzenwert in Natters nördlich des Dorfkers in einem Bereich mit über 60 Punkten erreicht wird.

	Fläche DSR in ha	landw. Vorsorgeflächen in ha	landw. Vorsorgefl in % des DSR
Axams	573	256,7	44,8
Birgitz	166	83,7	50,4
Götzens	323	142,0	44,0
Grinzens	300	80,1	26,7
Mutters	449	138,8	30,9
Natters	356	182,8	51,3
Westl. Mittelgeb.	2167	884,1	40,8

Tab.6: Dauersiedlungsraum 2014 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2017;
Quelle: Statistik Austria; AdTLR, *tiris*, Sg. Raumordnung;
DSR = Dauersiedlungsraum

In den sechs Gemeinden des Planungsverbandes Westliches Mittelgebirge sind insgesamt ca. 885 ha als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen einzustufen, was ca. 41 % des Dauersiedlungsraums ausmacht.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Boden:

- eine fortschreitende Flächenversiegelung aufgrund des starken Siedlungsdrucks, bedingt durch die starke Dynamik von Bevölkerung und Wirtschaft
- eine Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung, die teilweise zu einer starken Zersiedelung geführt hat
- Bodenverdichtung

Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Grundlage für die Beurteilung der betreffenden Schutzgüter ist die Biotopkartierung der Abteilung Umweltschutz.

Ökologisch wertvolle Flächen sind innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur in untergeordnetem Ausmaß zu finden. Es sind dies in der Regel schmale linienhafte Elemente wie Feldgehölze oder Gießen sowie Obstwiesen um Hofstellen.

Es muss ausdrücklich betont werden, dass diese wesentlich zu einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und daher erhalten bleiben sollen bzw. den naturschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Daher sind sie in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden üblicherweise als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen.

In der folgenden Auflistung sind Bereiche mit einer Anhäufung von ökologisch wertvollen Kleinelementen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und regional bedeutsame Biotope in ihrem näheren Umfeld angeführt.

Gemeinde Axams

- mehrere kleine Feuchtgebiete entlang der südlichen Waldgrenze und entlang einer Vernässungszone an der östlichen Grenze zu Birgitz
- Bachbegleitvegetation entlang des Axamer Baches im Bereich zwischen Omesmühle und „Omesmäher“ und entlang des Senderbaches
- Feldgehölzgruppen, v.a. westlich der Axamer Straße / L 394 im Bereich „Gruben“

Gemeinde Birgitz

- mehrere Feuchtgebiete am südlichen Waldrand und in einer Senke am westlichen Ortsrand („Am Gehrn“)
- Bachbegleitvegetation entlang des Axamer Baches im Bereich zwischen Omesmühle und Omesmähder
- Vereinzelte Feldgehölzgruppen entlang der südlichen Waldgrenze und am Abhang zur Omesmühle

Gemeinde Götzens

- Feuchtgebiete entlang der südlichen Waldgrenze zwischen Götzens und Neugötzens
- Kleine Feuchtgebiete in den Wiesen zwischen Neugötzens und Natterer See, im Bereich des „Götzener Berges“ und entlang des südlichen Waldrandes
- Waldrandsaum entlang der nordöstlichen Flur (entlang der Grenze zu Völs)

Gemeinde Grinzens

- Schwarzerlenbruch beim Toteisloch Wirtsee (Naturdenkmal)
- bachbegleitende Gehölze am Sendersbach
- Feuchtwiese nahe des Sendersbaches in Untergrinzens
- vereinzelt Feldgehölzgruppen

Gemeinde Mutters

- Bachbegleitvegetationsstreifen entlang mehrerer Gerinne in Raitis und Unterberg
- Vereinzelt Feldgehölzgruppen
- vernässte Bereiche im Umfeld der Muttereralbahn-Talstation

Gemeinde Natters

- Zahlreiche kleine Feuchtgebiete entlang des nördlichen und südlichen Waldrandes östlich von Neugötzens („Lufens“)
- Feuchtgebiet am Übergang von der „Lufens“ zur „Serfens“ südöstlich des Natterer Sees
- kleine Feuchtgebiete in den Wiesen südlich und westlich des Natterer Sees
- zahlreiche Magerrasenstandorte an den südexponierten Terrassenböschungen der Flur nördlich des Hauptortes (zwischen Landeskrankenhaus und Natterer Boden)
- Feldgehölzgruppen im Bereich Plumeshof

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora:

- fortschreitende Flächenversiegelung
- Belastung von naturnahen Flächen durch Erholungssuchende
- Verlust an Biodiversität, insbesondere in den landwirtschaftlichen Intensivflächen

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft des westlichen Mittelgebirges kann als vielfältig und attraktiv bezeichnet werden, obwohl das Siedlungswachstum der vergangenen Jahre seine negativen Spuren hinterlassen hat. Die zahlreichen Terrassen, Trockentäler, Schuttkegel und Bacheinschnitte zergliedern das Mittelgebirgsplateau und bilden zahlreiche reizvolle landschaftliche Nischen aus. Die weitgehend intakte landwirtschaftliche Nutzung trägt zu einem belebten und gepflegten Kulturlandschaftsbild bei, obwohl auch hier durch vereinzelte Extensivierungen, Auflassung der Bewirtschaftung und Aufforstung eine Gefahr für das Landschaftsbild droht.

Das Wachstum der Gemeinden Axams, Birgitz und Götzens und – in geringerem Maße – von Mutters und Natters beanspruchte weite Teile des offenen Mittelgebirgsplateaus und prägt das Landschaftsbild. Die Orte verloren ihren ländlichen Charakter und gleichen in zunehmendem Maße dem Bild von Vorstadtsiedlungen. Umso bestimmender sind die verbliebenen Grünkeile zwischen den Siedlungsteilen für das Landschaftsbild, sie schaffen eine Abwechslung zwischen offener Landschaft und verbauten Bereichen. Die Erhaltung dieser Grünkeile ist daher ein vordringliches Anliegen der überörtlichen Raumordnung, um einen monotonen Siedlungsteppich zu verhindern.

Folgende siedlungstrennende Grünkeile sind aus überörtlicher Sicht langfristig unbedingt zu erhalten:

- zwischen Grinzens/Pafnitz und Axams
- zwischen Axams und Birgitz bzw. Götzens (gesamter Bereich zwischen südlicher Bauland- und Waldgrenze in den Gemeinden Birgitz und Götzens)
- zwischen Götzens und Neugötzens und der gesamte Bereich zwischen Götzens und dem Weiler Geroldsbach
- zwischen Neugötzens und Mutters („Lufens“)
- zwischen Natters und Natterer See („Seifens“)
- nördlich von Natters zwischen Hauptort, Landeskrankenhaus und Natterer Boden

Eine weitere flächenmäßige Ausdehnung der landschaftsbildmäßig sehr negativ wirksamen peripheren Ortsbereiche Axams – Omes, Neugötzens und Geroldsbach ist aus überörtlicher Sicht abzulehnen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Landschaft:

- Zersiedelung der landwirtschaftlichen Freiflächen zwischen den Siedlungen
- Verlust von gliedernden Elementen in der Kulturlandschaft
- Durch Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen Auswirkungen auf die Bestoßung der Almen und in der Folge durch Verbuschung und Bewaldung ehemaliger Almflächen indirekt auf das Landschaftsbild (Verdunkelung der Landschaft)

Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen (Naherholung, Lärm- und Schadstoffbelastung)

Naherholung

Dem Aspekt der Erholungsfunktion des Planungsraumes ist ein wichtiger Stellenwert beizumessen: zum einen ist der Tourismus ein Wirtschaftsfaktor, zum anderen zählt das Gebiet zu den wichtigsten Naherholungsräumen der Stadtregion Innsbruck. Die Erholungseignung fußt sowohl auf der abwechslungsreichen Landschaft der Mittelgebirgsterrassen und der angrenzenden Wald- und Gebirgsbereiche wie auch auf der guten Erreichbarkeit und der Nähe zur Landeshauptstadt Innsbruck.

Die Mittelgebirgsterrassen eignen sich primär für extensive Erholungsnutzung. Zur Attraktivität trägt ein ausgedehntes Netz an Spazier- und Wanderwegen bei, die von Einheimischen und Naherholungssuchenden aus Innsbruck häufig frequentiert werden. Vielfach handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Güterwege, die für Erholungszwecke genutzt werden. Mehrere Ausflugsgasthäuser und Jausenstationen sind beliebte Ziele von Unternehmungen.

Beliebte Spazier- und Wanderwege (zumindest teilweise) im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind u.a.

- Natters – Natterer See – Geroldsbach – Götzens
- Landeskrankenhaus Natters – Eichhof – Natterer See
- Landeskrankenhaus Natters – Natterer Boden – Plumeshof
- Panoramaweg Mutters – Axams
- Knappenhof – Pafnitz
- Omes – Kristenhöfe

Dazu erschließen zahlreiche Wanderwege die Almregion, die im Winter auch als Rodelbahn genutzt werden.

Darüberhinaus verfügt der Planungsraum über eine Reihe von Sporteinrichtungen:

- Natterer See
- Freibad Mutters
- Langlaufloipen bei Schneelage in allen Gemeinden
- Skigebiet Muttereralm mit Seilbahnen und Abfahrten von / nach Mutters und Götzens
- Skigebiet Axamer Lizum
- Schlepplifte in Grinzens, Axams und Birgitz

Beeinträchtigt wird die Erholungseignung des Raumes durch die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte. Die Baulandausweitung ging auf Kosten des offenen Freilandes der Terrassenflächen, das Landschaftsbild verlor an Attraktivität und nicht zuletzt wirkt sich die hohe Verkehrsbelastung negativ auf die Erholungsqualität des Raumes aus.

Lärmbelastung

Im Jahr 2012 wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft strategische Lärmkarten ausgearbeitet, die die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, im Bereich von Flughäfen und in Ballungsräumen darstellen.

Die Vorgehensweise zur Erhebung der Lärmkartierung regelt die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (siehe www.laerminfo.at).

Im Planungsverband Westliches Mittelgebirge sind Teilbereiche von Siedlungsgebieten der Gemeinden Mutters und Natters als lärmbelastete Gebiete ausgewiesen, wobei aber nur die Auswirkungen von Autobahn und Bahnlinie im Wipptal maßgeblich sind.

Schadstoffbelastung

Im Westen des Planungsverbands Westliches Mittelgebirge befindet sich an der Autobahn der Standort der Luftmessstelle „Gärberbach“.

Hinsichtlich Feinstaub (PM₁₀) wurden in den Jahren 2007 bis 2014 die Schwellenwerte für die Tage mit Grenzwertüberschreitungen (trotz einer Absenkung 2010 von 30 auf 25 Tage) immer eingehalten.

Bezüglich NO₂ wurde in den Jahren 2007 bis 2014 der Grenzwert des Jahresmittelwerts einschließlich der für das jeweilige Jahr gültigen Toleranzmarge in allen Jahren überschritten. Grenzwertüberschreitungen des Halbstundenmittelwerts von 200 µg/m³ kamen nicht vor.

Ausgewiesene belastete Gebiete gibt es nach der „Verordnung des Bundesministers für LFUW 2015 über belastete gebiete (Luft) zum UVP-G 2000“ (BGBl II 2015/166) in folgendem Bereich des Planungsgebiets:

- Streifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A13 Brennerautobahn (NO₂)

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

- Zersiedelung von Erholungsgebieten
- Belastungen durch Lärm und Schadstoffe

Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Quellen und Grundwasserentnahmen. In *tiris* sind zwei Schutz- und Schongebiete ausgewiesen: „Stapfbrünnl“ im Gemeindegebiet von Mutters und „Ruifach“ im Gemeindegebiet von Axams und Birgitz.

Die landwirtschaftlichen Böden nehmen Niederschlagswasser auf, speichern dieses und geben es zeitlich verzögert wieder ab. Aus diesem Grund wirkt der Boden ausgleichend auf den Wasserhaushalt und der Entstehung von Hochwässern entgegen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser:

- fortschreitende Flächenversiegelung
- anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes und des Grundwassers
- Schadstoffbelastung in Gewässern

Schutzgüter Luft und Klima

Die größten Auswirkungen auf die Qualität der Luft haben Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern (Straßenverkehr und Hausbrand). Vor allem im Winter können sich Inversionswetterlagen zusätzlich negativ auf die Luftgüte auswirken.

Details siehe Gesundheit des Menschen / Schadstoffbelastung.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima:

- anthropogene Beeinflussung des Klimas
- Schadstoffbelastung

3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§5 Abs. 5 lit. e TUP)

Inwieweit relevante Ziele des Umweltschutzes im Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Planungsverband Westliches Mittelgebirge berücksichtigt worden sind, wird mit Hilfe einer Zielkonformitätsprüfung überprüft.

Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen übergeordnete Umweltziele abgeleitet werden:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie 1992)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Österr. Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT, 2009/10)
- Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2016
- Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol 2011
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS, 2012)
- Tiroler Klimastrategie (2015)

Zielkonformitätsprüfung

Allgemeine Zielsetzungen
Relevante Umweltziele <ul style="list-style-type: none">• sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1)• ... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention / Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1)

<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung der Vielfalt von Arten und Landschaften, verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung (ÖSTRAT) • der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§1 TROG) • Mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen. (§2 TROG) • Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt. (§1 TNSchG) • Nachhaltige Entwicklung strebt eine Balance zwischen Umweltbelangen, Wirtschaft und den sozialen bzw. gesellschaftlichen Belangen an. (TNHS) • Entwicklung von Freiräumen (TNHS) • Freihaltung und Vernetzung multifunktionaler Freiräume (Klimastrategie)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Soweit es mit der Sicherung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzungen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unterstützt.</p>

Schutzgut Landschaft
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§1 TROG) • die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§27 TROG) • Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. (§1 TNSchG) • Schutz von Naturlandschaft, naturnaher Landschaft sowie Lebensmittel (TNHS)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechende Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr gut unterstützt, zumal der Aspekt des Landschaftsbildes in der örtlichen Raumordnung öfter nicht ausreichend berücksichtigt wird.</p>

Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) • Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1) • die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten

<p>und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§1 TROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§27 TROG) • Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§1 TNSchG) • Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung ... Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auf seltene Lebensräume und Arten, auf naturnahe Gewässer, Wälder und Waldränder sowie auf schützenswerte Elemente des Dauersiedlungsraums. (ZukunftsRaum Tirol) • Schutz von Feuchtlebensräumen und Aufwertung sowie Renaturierung der umgebenden Flächen (Klimastrategie) • Schaffung von Rückzugsräumen und Stärkung gefährdeter Populationen und Arten in nicht gesetzlich unter Schutz gestellten Räumen (Klimastrategie)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen umfassen zwar in geringerem Umfang auch ökologisch wertvolle Flächen, aufgrund der Rechtswirkung des Raumordnungsprogramms können die entsprechenden Umweltziele nur durch die Freiflächensicherung unterstützt werden.</p>

Schutzgut Boden
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. (Alpenkonvention / Protokoll Bodenschutz, Artikel 1) • die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§1 TROG) • die Sicherung geeigneter und ausreichend großer land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen ... (§1 TROG) • Schutz der Ressource Boden (TNHS)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.</p>

Schutzgut Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§1 TROG) • die Sicherung des Lebensraums, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren (§1 TROG) • die verbliebenen potenziellen Hochwasserrückhalteräume sind zu sichern und funktionsfähig zu erhalten (ZukunftsRaum Tirol)

<ul style="list-style-type: none"> • Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert ... bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§1 TNSchG) • Das Erholungspotenzial der Landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung ... Daher ist die gezielte Weiterentwicklung des Angebots an naturnahen (Nah-) Erholungsräumen erforderlich, insbesondere im Dauersiedlungsraum und am Wasser. (Zukunftsraum Tirol)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Speziell in dicht besiedelten Gebieten sind Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume oder als Wasserschutzgebiete oder Hochwasserrückhalteräume genutzt werden können und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten können.</p>

Schutzgut Wasser
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasserveorkommen ... (§1 TROG) • Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers (EU-Wasserrahmenrichtlinie)
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, die Bedeutung für den Gewässerschutz haben, was der Umsetzung der genannten Umweltziele dienlich ist.</p>

Die Festlegung überörtlicher Freihalteflächen in Form von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge unterstützen durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das Regionalprogramm konterkariert.

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung (§5 Abs. 5 lit. f TUP)

Auf der Prüfebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Da sich die Änderung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, gibt es keine geeignete Datengrundlage, die geprüft werden kann. Deswegen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge gewählt.

Zwei Hauptaspekte der Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge sowie der Neuerlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge können zu Umweltauswirkungen führen:

- **Quantitative Aspekte:**

Aus mehreren Gründen verändern sich die überörtlichen Freihalteflächen (Grünzonen bzw. Vorsorgeflächen), und zwar aufgrund der Anpassung der Abgrenzungen an die aktuellen Plangrundlagen, aufgrund der geänderten Zielsetzungen und Methodik sowie wegen planerischer Überlegungen aufgrund veränderter Voraussetzungen.

- **Qualitative Aspekte:**

Bei einem Teil jener Flächen, die im aufzuhebenden und im neu zu erlassenden Raumordnungsprogramm enthalten sind, verringert sich die Zahl der Schutzziele, was ebenfalls zu Umweltauswirkungen führen kann.

Diese beiden Aspekte werden getrennt in zwei Unterkapiteln behandelt.

4.1 Umweltauswirkungen wegen Veränderungen von Freihalteflächen

Jene Änderungen, die sich aufgrund der technischen Anpassungen an die aktuellen Plangrundlagen ergeben, sind in der Regel nur als maximal einige Meter breite Streifen ausgebildet, die sich in Summe ungefähr aufheben. Daher ziehen sie keinerlei Umweltauswirkungen nach sich.

Einer näheren Betrachtung werden jene großflächigeren Bereiche unterzogen, die entweder wegen der verminderten Schutzziele bzw. der geänderten Methodik aus den Freihalteflächen

ausgeschieden werden oder aus planerischen Überlegungen wegen geänderter Voraussetzungen in diese einbezogen werden.

In den Planausschnitten wird folgender Farbcode verwendet:

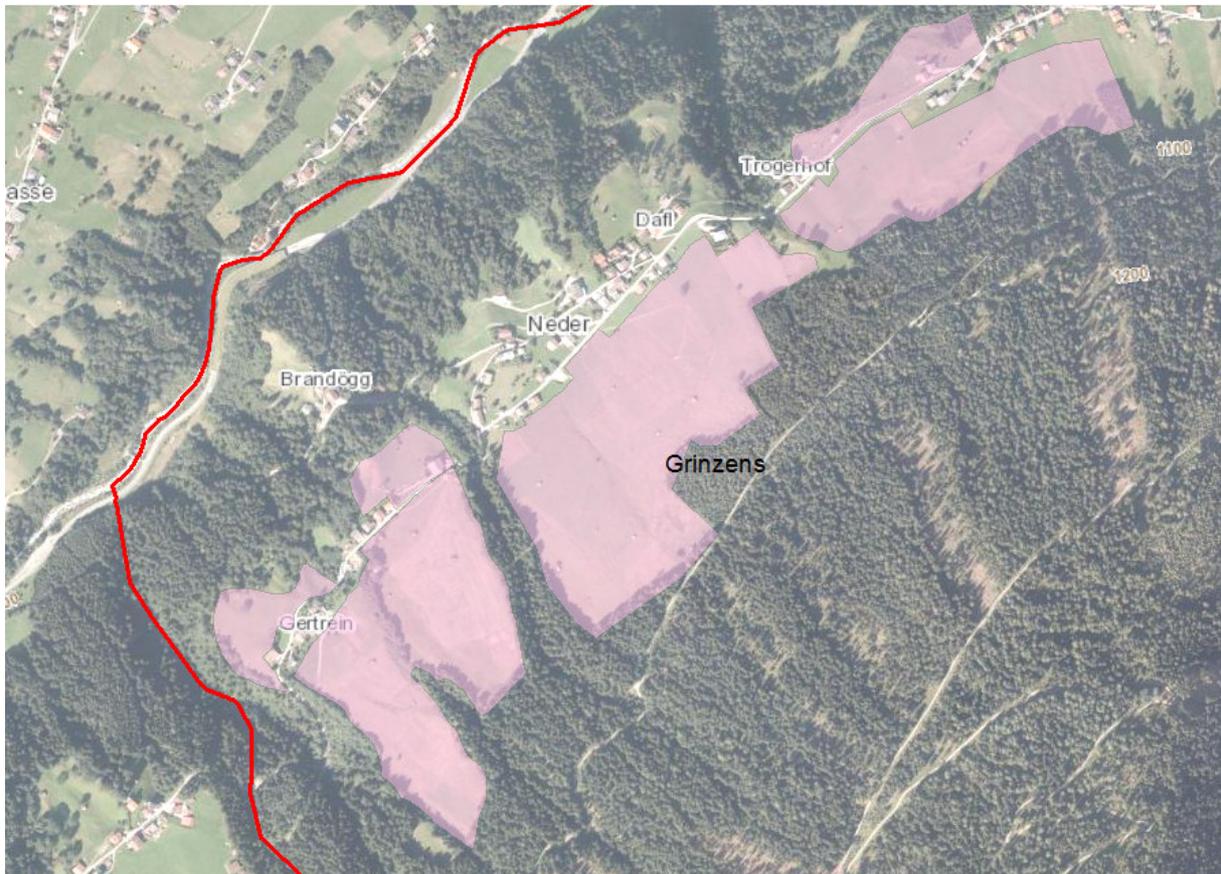
grün	Fläche zählt vor und nach der Neuerlassung zu den überörtlichen Freihalteflächen (überörtliche Grünzone bzw. landwirtschaftliche Vorsorgefläche)
gelb	Fläche wird in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen neu aufgenommen
rot	ehemalige Grünzone, die nicht mehr Teil der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist

Die Bewertungen der Umweltauswirkungen der Änderungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgen nach folgendem System:

gering negativ	aufgrund der Lage und der Festlegungen in den Instrumenten der örtlichen Raumordnung keine oder vereinzelte / punkthafte Auswirkungen zu erwarten, v.a. durch Bebauung / Versiegelung
negativ	aufgrund der Lage und der Festlegungen in den Instrumenten der örtlichen Raumordnung in kleineren Teilbereichen mit Auswirkungen zu rechnen
erheblich negativ	aufgrund der Lage mit großflächigen Auswirkungen zu rechnen
gering positiv	Beitrag zur Unterstützung der örtlichen Raumordnung in ihren Zielsetzungen hinsichtlich des Schutzguts vereinzelt / punktuell wahrscheinlich
positiv	Beitrag zur Unterstützung der örtlichen Raumordnung in ihren Zielsetzungen hinsichtlich des Schutzguts kleinräumig wahrscheinlich
erheblich positiv	Beitrag zur Unterstützung der örtlichen Raumordnung in ihren Zielsetzungen hinsichtlich des Schutzguts großflächig wahrscheinlich

Bei der Zusammenführung zur Gesamtbewertung je Schutzgut wird die schlechteste Bewertung verwendet und kein Durchschnittswert gebildet.

1 – Gemeinde Grinzens, Bereich Neder



Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Grinzens
Änderungsflächen rot	- 37 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine Erholungsnutzung	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Laut Biotopkartierung landwirtschaftliche Extensivflächen und Aufforstung, Plantage	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Ortsrändern entlang der L 12 ist mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht	

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Erholungsnutzung entlang des Sendersbachs und auf der Skipiste entlang des Moosliffts	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht; eine Bebauung ist auf den für die Erholungsnutzung wertvollen Bereichen eher nicht zu erwarten	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Laut Biotopkartierung kleinere ökologisch wertvolle Bereiche mit Streuobstwiesen	gering negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Siedlungsgrenzen ist mit Siedlungsdruck zu rechnen. Teilweise durch das ÖRK – landschaftlich wertvoll - betitelt	
Boden	Landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei	negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht; eine Bebauung ist von allen Seiten zu erwarten da innerorts.	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

3 – Gemeinden Grinzens und Axams, Bereich nordöstlich vom Hauptort, Zifres (weggefallene Flächen)



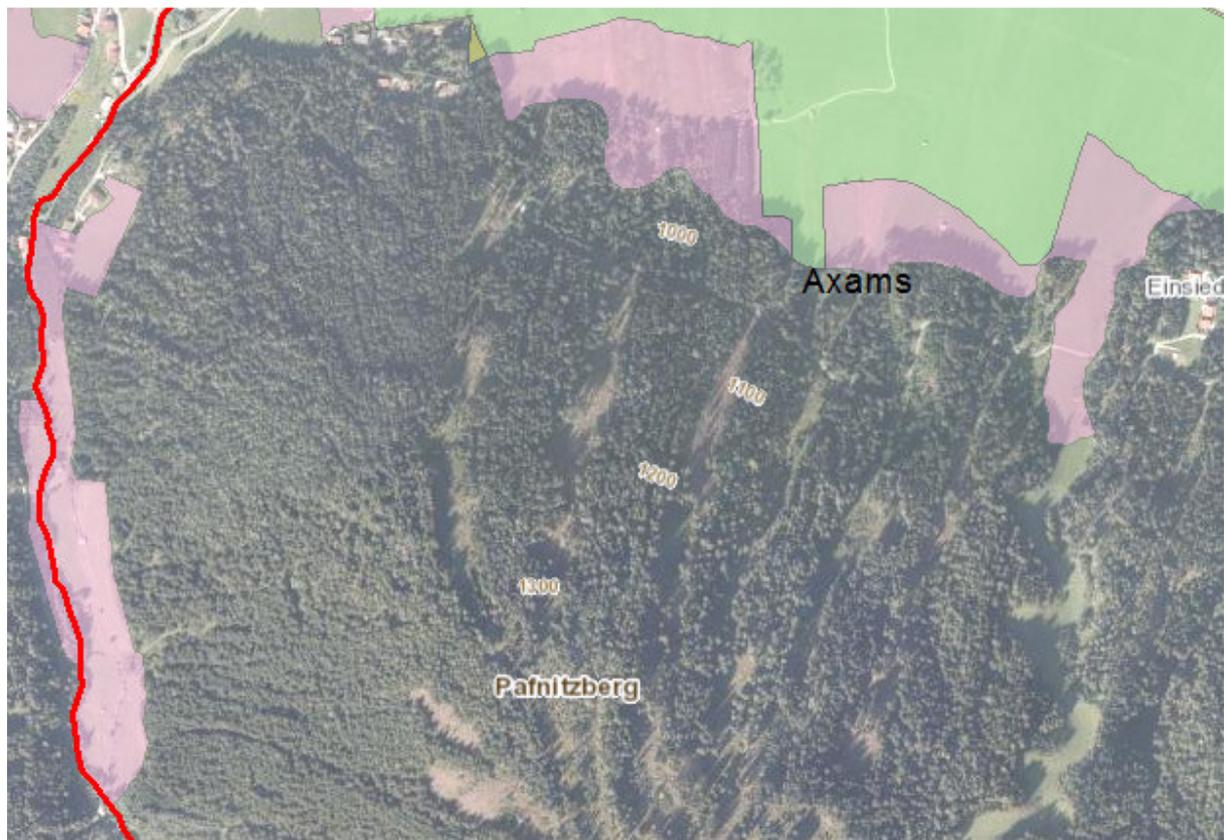
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Grinzens und Axams
Änderungsflächen rot	- 8 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimatezahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	kaum oder keine Erholungsnutzung	gering; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, die Flächen grenzen aber kaum an eine Bebauung	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung einzelne ökologisch wertvolle bachbegleitende naturnahe Gehölze, artenreiche Nasswiesen,	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Sied-	

	trockene Magerrasen und landwirtschaftliche Extensivflächen. Brutgebiet der Goldammer	lungsrändern ist mit Bebauung zu rechnen. Teilweise durch das ÖRK – landwirtschaftlich wertvoll – betitelt	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund ihrer Talbachlage und teils Hanglage und der vorherrschenden Topografie eine Fernwirkung.	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Siedlungsgrenzen ist mit Bebauung zu rechnen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

4 – Gemeinde Axams, Bereich südwestlich von Axams, um den Pafnitzberg



Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Axams
Änderungsflächen rot	- 19 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	vor allem Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz, im Nahbereich der Waldflächen, der Skipiste und entlang des Sendersbachs	gering negativ, da in dem für die Erholungsnutzung bedeutsamen Bereich nicht mit Bebauung zu rechnen ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Flächen, wie bachbegleitende Gehölze, Hochstaudenflur, landwirtschaftliche Extensivflächen. Oberhalb von Pafnitz am Waldrand befindet sich ein sehr artenreiches Feuchtbiotop.	gering negativ; im ökologisch bedeutsamen Bereich ist nur punktuell mit Bebauung zu rechnen. Teilweise sind diese durch das ÖRK – ökologisch und landschaftlich wertvoll - betitelt	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit.	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Hanglage eine deutliche Fernwirkung.	gering negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, nur punktuell ist mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

5 – Gemeinde Axams, Bereich südwestlich von Omes



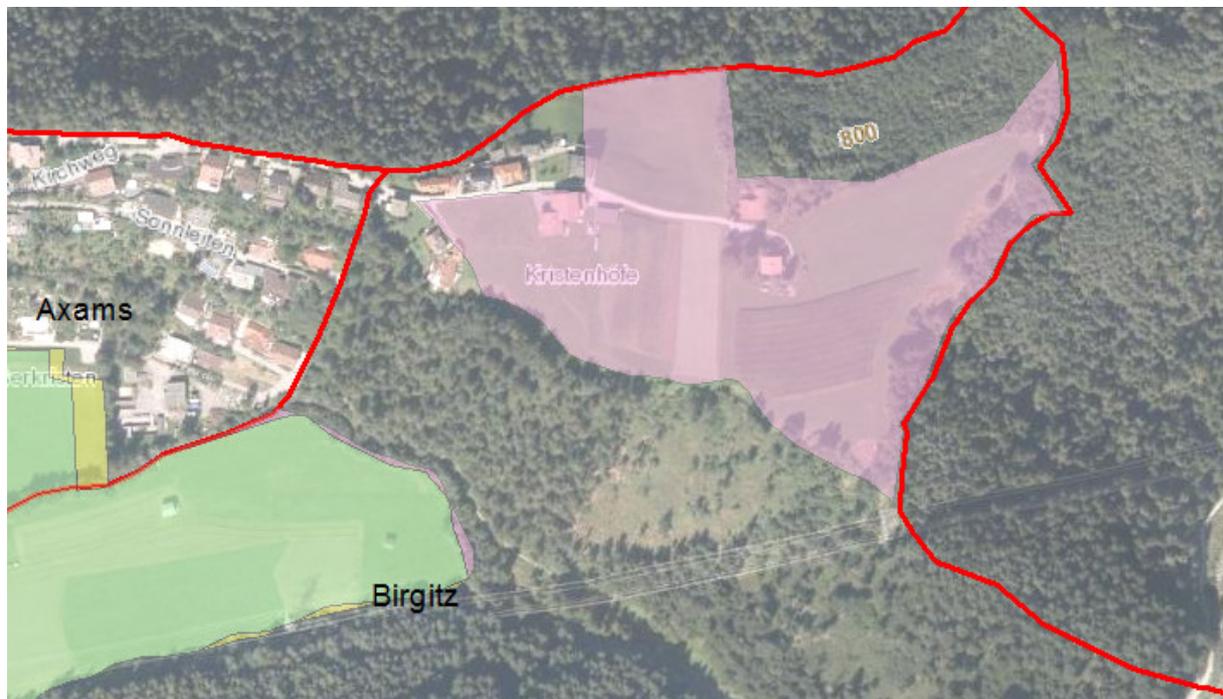
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Axams
Änderungsflächen rot	- 9 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen, teilweise sind die Flächen auch Siedlungserweiterungen bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts..

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Keine direkte Erholungsnutzung	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung keine ökologisch wertvollen Bereiche	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natür-	

		licher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei.	gering negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, es ist aber nur punktuell mit Bebauung zu rechnen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

6 – Gemeinde Birgitz, Bereich Kristenhöfe



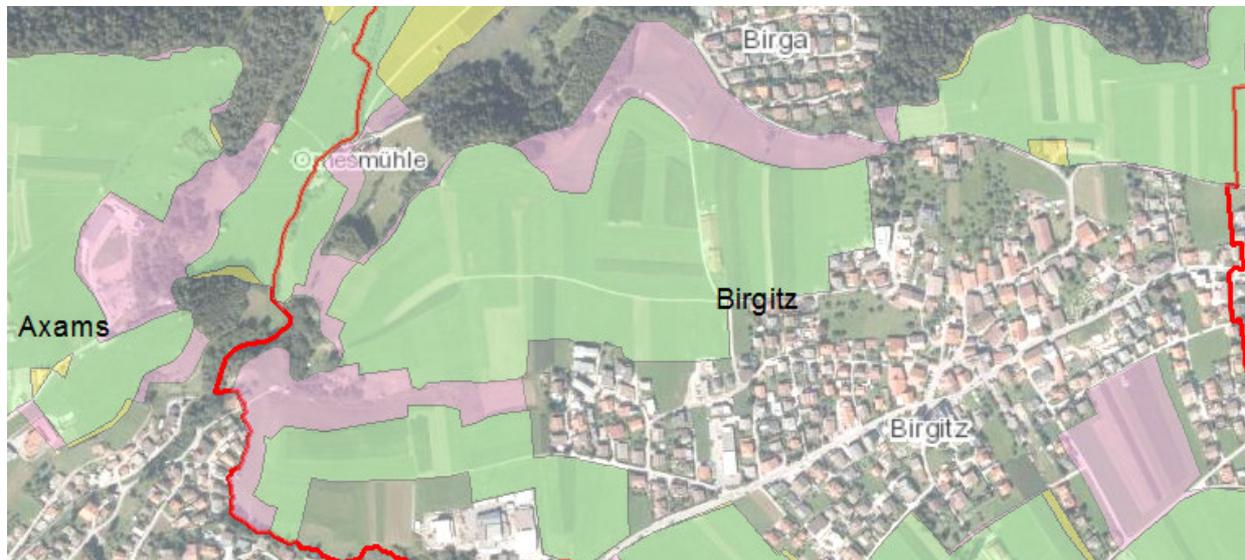
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Birgitz
Änderungsflächen rot	- 5 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund einer zu kleinen zusammenhängenden Fläche (< 4 ha) mit entsprechender Bodenklimazahl nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine direkte Erholungsnutzung	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt,	laut Biotopkartierung keine	keine	

Fauna und Flora	ökologisch wertvollen Bereiche		
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils intensiv genutzte Flächen mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Am Ortsrand ist mit Siedlungsdruck zu rechnen. Durch das ÖRK – landwirtschaftlich wertvoll – betitelt	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Lage auf einem Höhenrücken eine Fernwirkung.	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren und am Siedlungsrand ist mit Widmungsdruck zu rechnen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

7 – Gemeinden Axams und Birgitz, Bereich Omesmühle, Hauptort Birgitz

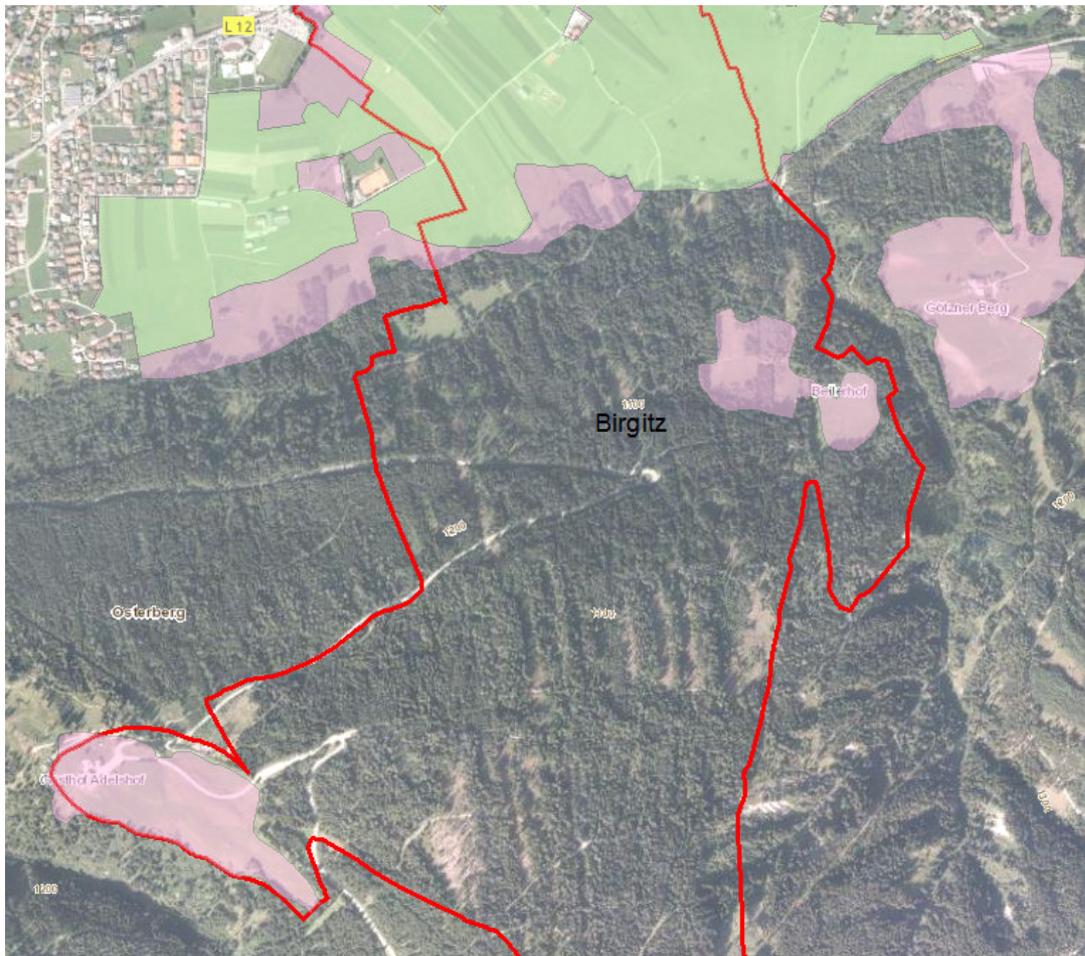


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Axams und Birgitz
Änderungsflächen rot	- 13 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen und in einem Fall wegen der Innerortslage nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Keine direkte Erholungsnutzung	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung kleine ökologisch wertvolle Feuchtfleichen und landwirtschaftliche Extensivflächen, Feldgehölze, trockene Magerrasen und Aufforstung/Plantage	negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, ist teilweise mit Siedlungsdruck an ökologisch wertvollen Bereichen zu rechnen. Teilweise im ÖRK – landwirtschaftlich wertvoll - betitelt	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit, teilweise bewaldet und bebaut.	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund ihrer Topografie teilweise eine Fernwirkung.	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Ortsrändern besonders innerorts in Birgitz ist mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

8 – Gemeinden Axams, Birgitz und Götzens, Bereich Gasthof Adelshof, Beilerhof und Götzer Berg



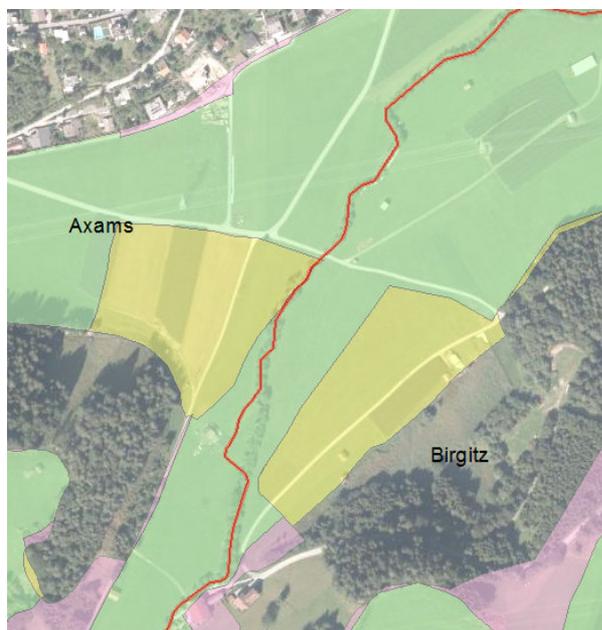
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Axams, Birgitz und Götzens
Änderungsflächen rot	- 57 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz, im Nahbereich der Waldflächen und auf der Skipiste (Götzer Abfahrt von der Mutterer Alm)	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung aber in den für die Erholungsnutzung relevanten Bereichen höchstens punktuell zu erwarten ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Bereiche mit Großseggenrieder, Feldgehölzen, Großröh-	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Ortsrän-	

	richte, Hochstaudenflur, Nasswiesen, Hangwald und landwirtschaftlichen Extensivflächen	dem ist mit Siedlungsdruck zu rechnen. Manch wertvoller Bereich ist im ÖRK als ökologische oder landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund ihrer Topografie eine deutliche Fernwirkung.	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, in den Ortsrandlagen und eventuell am Adelshof ist mit Widmungsdruck zu rechnen	
Wasser	laut Kartierung Grundwasserschongebiet TB Ruifach	keine	
Klimatische Faktoren/Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			negativ

9 – Gemeinden Axams und Birgitz, Bereich Omesmühle (zusätzliche Flächen)



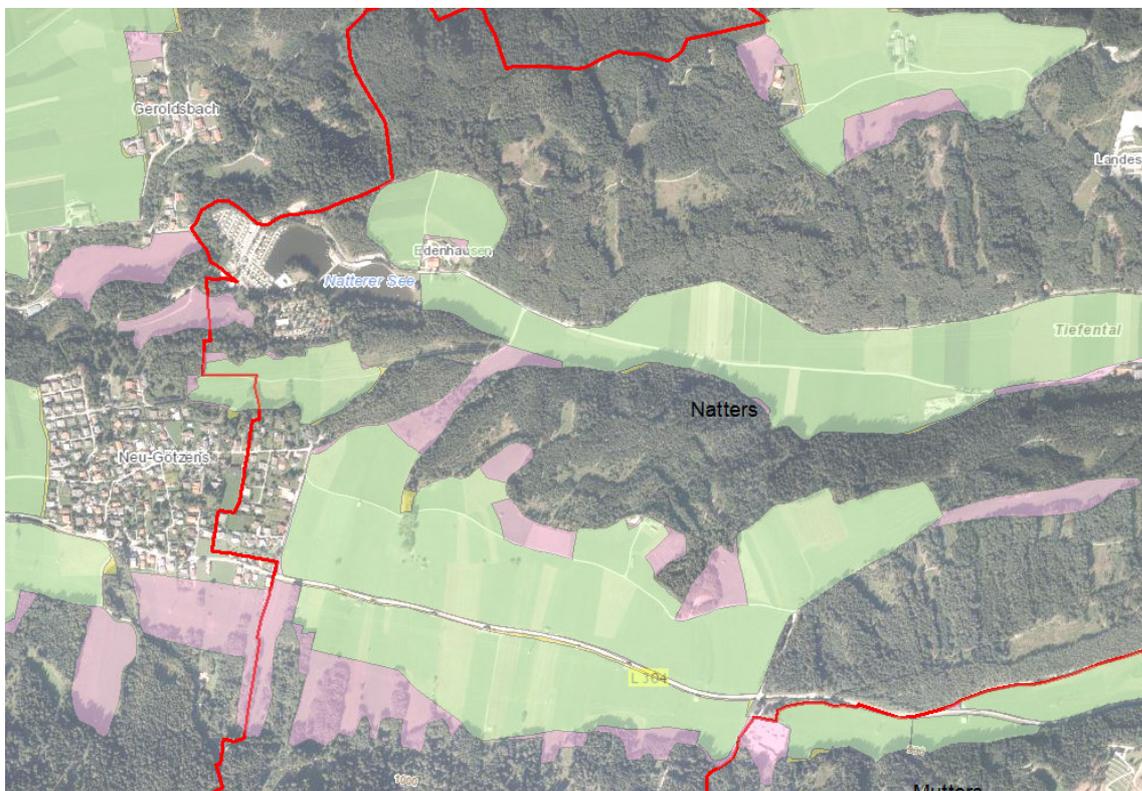
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Axams und Birgitz
Änderungsflächen gelb	+ 4 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen (rückgewidmete Gewerbe- und Industriegebiete) werden in das Regionalprogramm als ein Teil von hochwertigen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutz-

flächen neu als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Teilweise Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	gering positiv	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung Brutgebiet der Goldammer	gering positiv	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer mittleren bis hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, großteils zw. 35-55 Punkten Bodenklimazahl	positiv, da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität und damit bedeutender natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei.	positiv; Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			erheblich positiv

10 – Gemeinden Götzens und Natters (weggefallene Flächen)

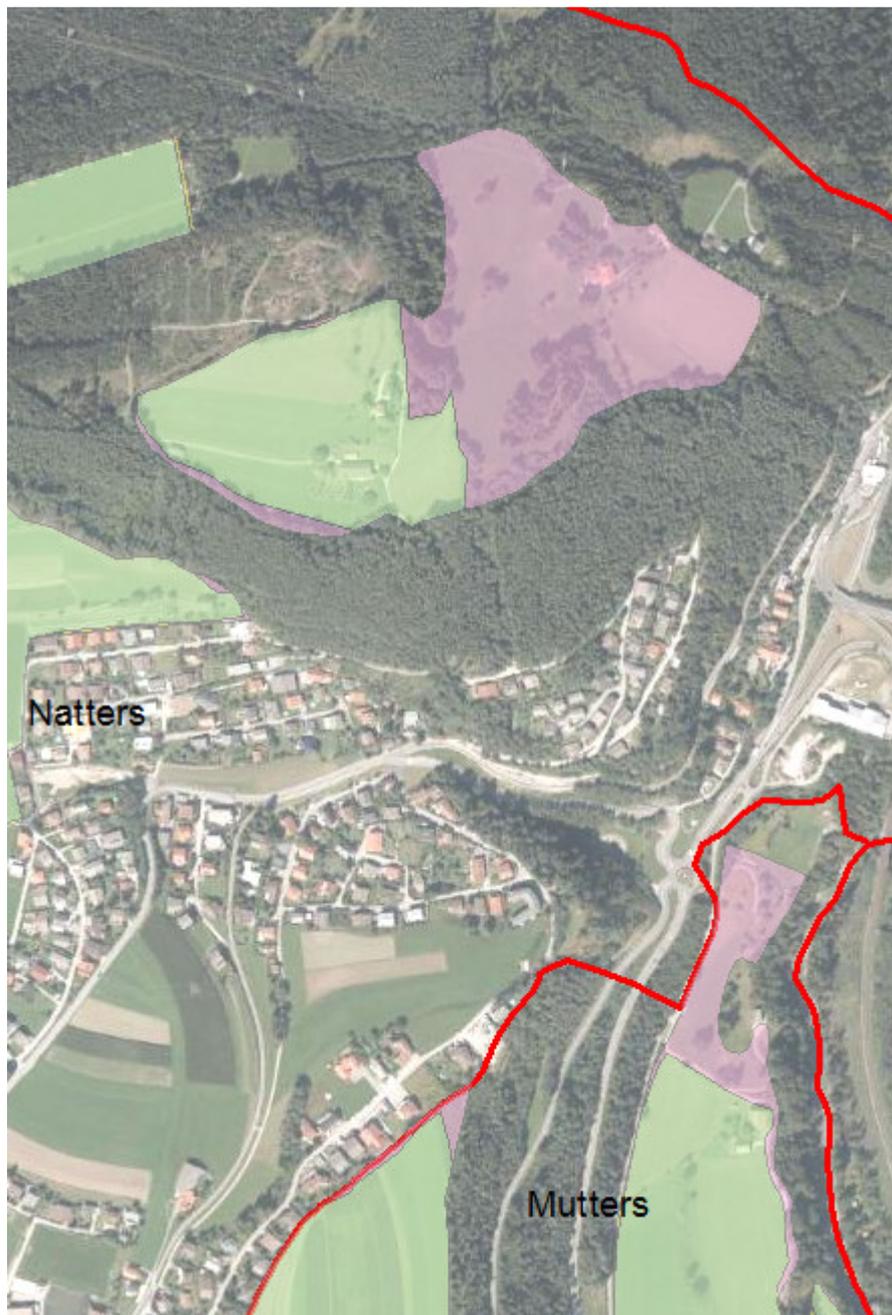


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Götzens und Natters
Änderungsflächen rot	- 35 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen und zu geringer zusammenhängender Fläche nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Teilweise Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, eine Bebauung, der für die Erholungsnutzung bedeutenden Bereiche ist nicht zu erwarten	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Bereiche: Hochstaudenfluren, Grauerlen-Birken-Hangwald, artenreiche Nasswiesen und Großseggenrieder	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, am Rand zum Campingplatz Natterer See besteht auf ökologisch wertvolle Bereiche Bebauungsdruck, obgleich diese im ÖRK als ökologische Freihaltegebiete ausgewiesen sind	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für Bereiche mit zum Teil guten Bodenbonitäten auf Grund der Größe um den Natterer See. Sonst gering negativ, da großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer Bonität	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund ihrer Topografie eine deutliche Fernwirkung.	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Ortsrändern um den Natterer See und am Südrand von Neugötzens ist mit Siedlungsdruck zu rechnen.	
Wasser	laut Kartierung Flächen um den Natterer See im Gewässerschutzbereich	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

11 – Gemeinden Natters und Mutters, Bereich Oberer/Unterer Plumes, Gärberbach

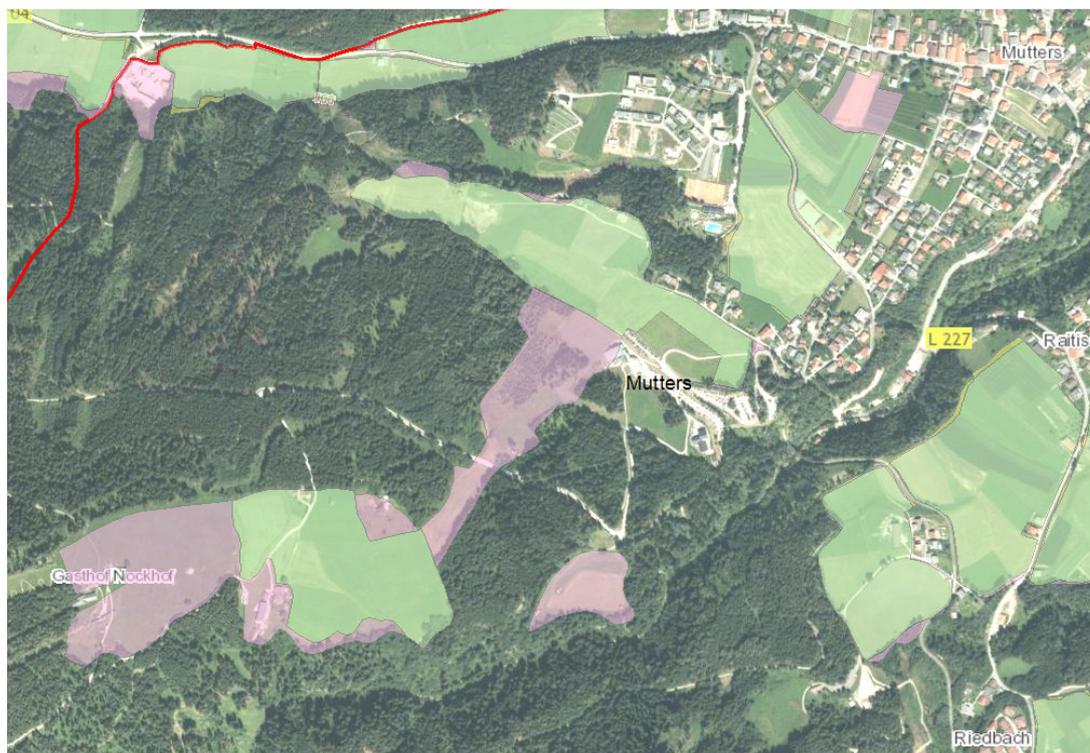


Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Natters und Mutters
Änderungsflächen rot	- 11 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Teilweise Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht und mit einer Bebauung nicht zu rechnen ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Feldgehölze und eine Streuobstwiese	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht und mit einer Bebauung nur teilweise zu rechnen ist. Die Feldgehölze sind zusätzlich durch das ÖRK – ökologisch wertvoll - betitelt	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Hanglage eine deutliche Fernwirkung.	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht und mit einer Bebauung nicht zu rechnen ist	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

12 – Gemeinde Mutters, Bereich Gasthof Nockhof



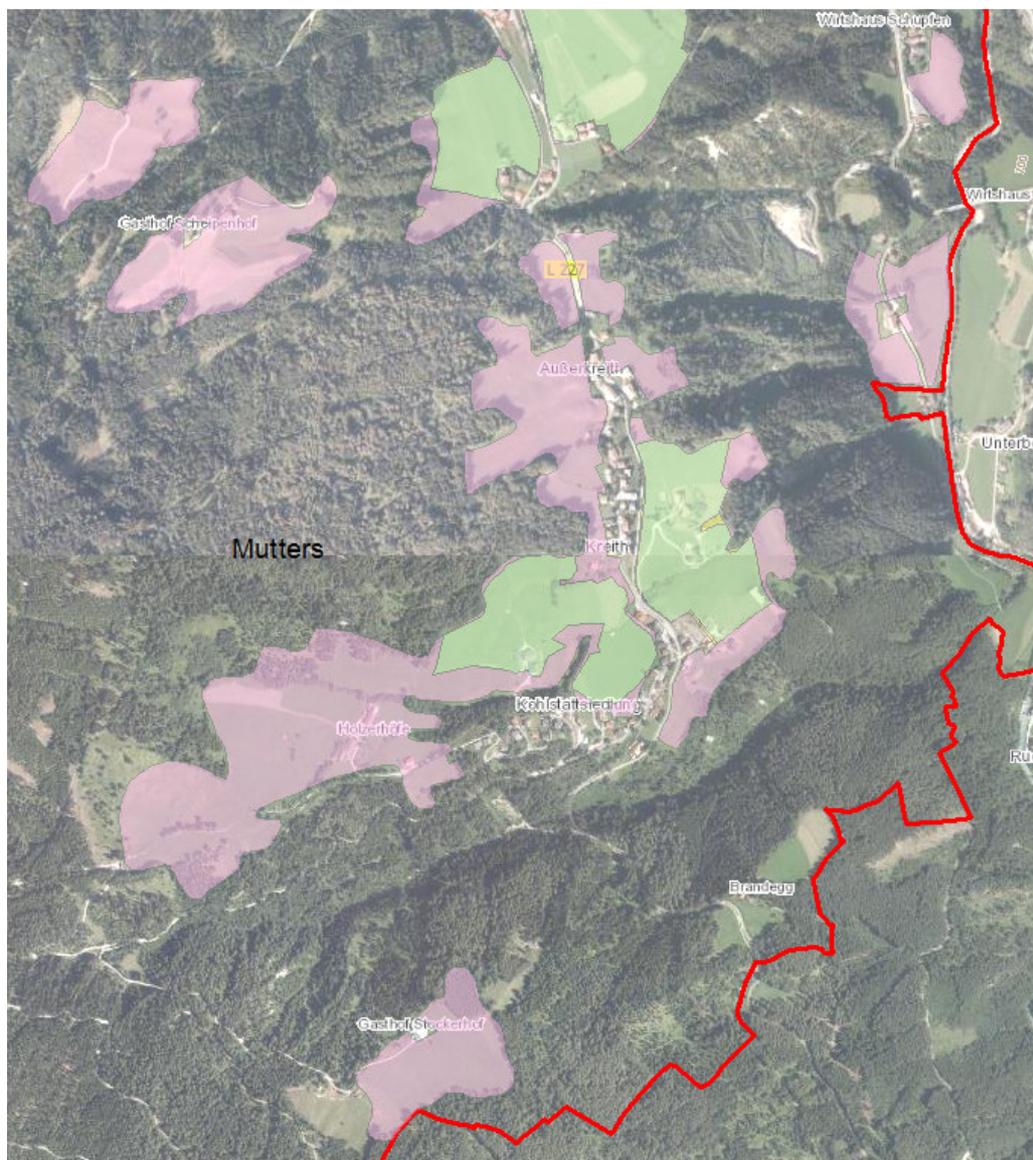
Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Mutters
Änderungsflächen rot	- 19 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen und in einem Fall wegen der Innerortslage nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz und der Skipiste	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht, mit einer die Erholungsnutzung einschränkenden Bebauung aber kaum zu rechnen	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung zahlreiche ökologisch wertvolle Pfeifengraswiesen, Feldgehölze, Streuobstwiesen und artenreiche Nasswiesen	gering negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, die ökologisch wertvollen Bereiche sind im ÖRK als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden	gering negativ; der erhöhte Schutz durch das Raum-	

	Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund der Hanglage eine deutliche Fernwirkung.	ordnungsprogramm geht verloren, im innerörtlichen Bereich ist mit Siedlungsdruck zu rechnen.	
Wasser	laut Kartierung teilweise innerhalb des Schutz- und Schongebiets Stapfbrünnlquelle	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

13 – Gemeinde Mutters, Bereich südlich vom Hauptort, von Riedbach bis Gasthof Stockerhof



Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Geraldine Fella, MSc

Gemeinde	Mutters
Änderungsflächen rot	- 73 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen werden aufgrund zu geringer Bodenklimazahlen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	gering negativ, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht und eine Bebauung auf den für die Erholungsnutzung wichtigen Bereichen nur punktuell zu erwarten ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung teilweise Ruhegebiet Kalkkögel, zahlreiche ökologisch wertvolle Feldgehölze sowie landwirtschaftliche Extensivflächen und Brutgebiet von Kuckuck und Schwalbenarten	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Ortsrändern ist mit Siedlungsdruck zu rechnen. Die Flächen sind großteils durch das ÖRK als ökologische und landwirtschaftlich wertvoll ausgewiesen	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	gering negativ, da Wegfall des erhöhten Schutzes für großteils extensiv genutzte Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei und erzielen aufgrund ihrer Hanglage großteils eine deutliche Fernwirkung.	negativ; der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm geht verloren, an den Ortsrändern ist mit Siedlungsdruck zu rechnen	
Wasser	laut Kartierung teilweise innerhalb des Schutz- und Schongebiets Stapfbrunnquelle	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Herausnahmen (Flächen 1-8, 10-13)

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	in etlichen Gebieten Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz, Skipiste Axamer Lizum, Mutterer Alm	gering negativ, im Bereich Grinzens-Mooslift, Grinzens-Bachl-Zifres negativ. In der Regel ist in Erholungsgebieten aufgrund von Lage und Topografie mit keiner oder nur punktueller Bebauung zu rechnen.	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	In den Änderungsflächen sind laut Biotopkartierung folgende Biotoptypen ausgewiesen: Feld- und Obstgehölze, trockene Magerrasen, Hochstaudenflur, Hangwald, landwirtschaftliche Extensivflächen, diverse Typen von Feuchtgebieten. Brutgebiete von Goldammer, Kuckuck und Schwalbenarten. Zahlreiche ökologisch wertvolle Bereiche sind in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden als Freihalteflächen Ökologie oder Landwirtschaftlich wertvoll ausgewiesen. Die Änderungsflächen liegen teilweise im Ruhegebiet Kalkkögel.	negativ. Verlust von ökologisch wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung. Dies ist jedoch in den wenigsten Fällen zu erwarten - entweder aufgrund von Lage und Topografie oder wegen der Ausweisung als Freihaltefläche Ökologie im Örtlichen Raumordnungskonzept. Eine Bebauung der FÖ - Flächen ist grundsätzlich auszuschließen oder nur mit Auflagen möglich. Es erfordert aber auf jeden Fall das Einholen einer Stellungnahme des zuständigen naturkundefachlichen Sachbearbeiters.	
Boden	Bei den Flächen handelt es sich fast durchwegs um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Bodenklimazahl unter ca. 25 Punkten).	gering negativ, da Verlust von landwirtschaftlichen Intensivflächen von geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit und von landwirtschaftlichen Extensivflächen; Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Etliche Änderungsbereiche sind aufgrund der Ausstattung mit Strukturelementen als landschaftlich wertvoll einzustufen, einige Bereiche entfalten zudem aufgrund der Hanglage eine bedeutende Fernwirkung.	negativ; Verlust von landschaftlich wertvollen Strukturelementen bei einer allfälligen Bebauung, die jedoch teilweise aufgrund von Lage und Topografie unwahrscheinlich ist.	
Wasser	Laut Kartierung liegen Änderungsflächen im Gewässerschutzbereich um den Natterer See sowie in den Schutz- und Schongebieten Ruifach und Stapfbrunnquelle	keine	
klimatische Faktoren/	keine belasteten Gebiete	keine	

Luft	nach IG-L (BGBl II 2015/166)		
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	keine betroffenen Denkmäler	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Auswirkungen			gering negativ bis negativ

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Herausnahme der beurteilten Änderungsflächen in keinem Fall schlechter als negativ eingestuft ist.

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Neuausweisungen (Fläche 9)

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Teilweise Erholungsnutzung auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz	gering positiv	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	laut Biotopkartierung Brutgebiet der Goldammer	gering positiv	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer mittleren bis hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, großteils zw. 35-55 Punkten Bodenklimatezahl	positiv, da Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität und damit bedeutender natürlicher Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Die Bereiche tragen gemeinsam mit den umgebenden Flächen zu einem wertvollen Landschaftsbild bei.	positiv; Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Bodenbonität	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	keine Sachwerte betroffen	keine	
kulturelles Erbe	keine Denkmäler betroffen	keine	
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind bei einer Neuausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als positiv bis erheblich positiv einzustufen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen durchwegs um landwirtschaftlich genutzte Flächen von mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Im Rahmen der Aufhebung der Festlegung von überörtlichen Freihalteflächen und der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wurden im Bereich des Planungsverbands Westliches Mittelgebirge im Saldo insgesamt ca. 295 ha aus den überörtlichen Freihalteflächen genommen. Dies führt sich als Gesamtbilanz auf die Anpassung an die aktuellen Plangrundlagen, planerische Überlegungen und den Strategiewechsel von überörtlichen Grünzonen zu landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zurück.

Es stehen weiterhin ca. 885 ha im Rahmen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unter erhöhtem Schutz. Dies entspricht ca. 74,9 % der ursprünglich verordneten überörtlichen Freihalteflächen.

	Fläche (in ha)
überörtliche Grünzonen (alt)	1.179,9
Herausnahme aus überörtlichen Freihalteflächen	- 312,6
gleichbleibende Flächen	867,3
Einbeziehung in die überörtlichen Freihalteflächen	+ 16,8
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (neu)	884,1
Verringerung der überörtlichen Freihalteflächen (alt minus neu)	- 295,8

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge vermehrt auf zusammenhängende Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität sehr wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen im oben genannten Planungsverband sind und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen.

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms wird die Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verstärkt, die Entwicklung der Ortszentren und zentrumsnahen Bereiche zu erleichtern und gleichzeitig die Ausweisung von Siedlungssplittern mit Erschließungsdefiziten in dezentralen Bereichen durch einen erhöhten Freiraumschutz zu erschweren.

Somit können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an aus raumordnungsfachlicher Sicht günstigerer Stelle realisiert werden. Eine wesentliche Umweltauswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Rahmen der Neuerlassung wird neben dem Schutz dieser Freiflächen vor Verbauung darin gesehen, dass der motorisierte Individualverkehr durch eine steigende Bevölke-

rungszahl und zusätzliche Wirtschaftsbetriebe an ungünstiger Stelle mit den entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden wird.

4.2 Umweltauswirkungen wegen verringerter Schutzziele

Wie bereits erwähnt, wurde im Jahr 2015 aus strategischen Gründen die Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit der Festlegung von überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betrifft auch das für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge relevante Raumordnungsprogramm.

Die Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen weisen die Schutzziele „Erhalt der landwirtschaftlichen Produktions- und Vorsorgefunktion, der ökologische Ausgleichsfunktion, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion“ auf. Das vorliegende Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zielt, wie auch die Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen, auf den Erhalt von landwirtschaftlich wertvollen Flächen und damit den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen in Tirol ab. Das bedeutet, dass es gegenüber dem derzeit verordneten Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen zu einer Reduzierung der Schutzziele kommt.

Es besteht, wie in den derzeit verordneten überörtlichen Grünzonen, im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgrund der damit verbundenen Rechtswirkung ein verstärkter Freiraumschutz. Wie in Teil B, Kapitel 1 dargelegt, bedarf eine Widmung in Bauland, Vorbehaltsflächen und Sonderflächen nicht nur der aufsichtsbehördlichen Bewilligung, sondern zusätzlich einer Verordnung der Landesregierung oder einer bescheidmäßigen Widmungs-ermächtigung. Die Art der Nutzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wird durch das vorliegende Regionalprogramm nicht vorgegeben.

Freiflächen unter vier Hektar wurden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen. Dasselbe gilt für innerörtliches Freiland, das auf drei oder vier Seiten von Bauland umgeben ist. Diese Flächen verbleiben im Örtlichen Raumordnungskonzept als Festlegung „Freihalteflächen“ bestehen. Mit dieser Änderung wird nicht auf die Art der Bewirtschaftung dieser Flächen eingegriffen. Allerdings geht der durch das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Freihalteflächen erhöhte Schutzstatus der ausgewiesenen Flächen verloren. Dies kann langfristig zu einer Erhöhung des Widmungsdrucks auf die Freihalteflächen führen und damit einhergehend zu einer fortschreitenden Versiegelung dieser Flächen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind dies jedoch jene Flächen, die für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Baulandeignung und Erschließungsstruktur am geeignetsten sind.

Eine allfällige Widmung dieser Flächen obliegt der Gemeinde und erfordert ein begründetes öffentliches Interesse (siehe dazu § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2016), das den Zielen der Örtlichen und Überörtlichen Raumordnung entspricht. Weiters unterliegen diese Flächen neben der Raumordnung anderen relevanten Regelungen wie Naturschutzgesetz, Wasserrecht und Forstrecht.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinden werden durch diese Festlegung unterstützt, die Zersiedelung einzudämmen und eine weitere Zersplitterung des Freilandes zu verhindern.

Der Strategiewechsel von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch zu einer Reduzierung der Schutzziele um die Bereiche Ökologie, Landschaftsbild und Erholung geführt. Dies betrifft jene unveränderten Flächen, die sowohl Teil der aufgehobenen überörtlichen Grünzonen wie auch der neu zu erlassenden landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind. In diesen Bereichen ist jedoch weiterhin das Schutzziel *„die Erhaltung von regional und landesweit wertvollen landwirtschaftlichen Flächen und damit den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen“* festgelegt.

Folgende Bereiche, die wegen der landwirtschaftlichen Bonität und zusätzlich aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung, ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild oder ihrer Bedeutung für die Erholungsfunktion in die ursprünglich verordneten überörtlichen Grünzonen aufgenommen worden sind und auch weiterhin in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen enthalten sind, sind in den betroffenen Gemeinden von einer Reduzierung der Schutzziele betroffen.

Gemeinde Grinzens

ökologisch wertvolle Bereiche

- südlich und südwestlich des Hauptortes Feldgehölze, artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen und kleinere Feuchtgebiete
- bachbegleitende Gehölze am Sendersbach

Landschaftsbild

- Freilandbereiche südlich und südwestlich des Hauptortes, die von der Landesstraße Kematen - Axams aus gut einsehbar und mit einem attraktiven kleinräumigen Landschaftsbild wichtig für die Erholungsfunktion des Mittelgebirges sind

Erholung

- Wegenetz südlich und südwestlich des Hauptortes, insbesondere Richtung Mooskapelle für (eher lokale) Spaziergänger, zusätzlich kleine Loipe

Gemeinde Axams

ökologisch wertvolle Bereiche

- westlich des Hauptorts, um Zifres und westlich von Omes zahlreiche Feldgehölze, artenreiche Extensivflächen und kleinere Feuchtgebiete in der landwirtschaftlichen Flur

Landschaftsbild

- Bereich westlich des Hauptorts, um Zifres und westlich von Omes mit abwechslungsreichem Relief

Erholung

- im Großteil des Gemeindegebiets attraktive, mit (v.a. landwirtschaftlichen) Wegen erschlossene Bereiche

Gemeinde Birgitz

ökologisch wertvolle Bereiche

- vereinzelte Feldgehölze und kleine Feuchtgebiete nordwestlich und südlich des Ortes

Erholung

- Schlepplift südlich des Ortes

Gemeinde Götzens

ökologisch wertvolle Bereiche

- vereinzelte Feldgehölze südwestlich des Ortes

Landschaftsbild

- Bereich östlich des Ortes vereinzelt mit abwechslungsreichem Relief

Erholung

- landwirtschaftliches Wegenetz östlich des Ortes mit Verbindung nach Natters

Gemeinde Natters

ökologisch wertvolle Bereiche

- östlich von Neu-Götzens und nördlich von Natters zahlreiche Feldgehölze und artenreiche Extensivflächen

Landschaftsbild

- östlich von Neu-Götzens und nördlich von Natters abwechslungsreiches Relief, von Hauptstraßen, Ortsgebieten und der gegenüberliegenden Talseite aus gut einsehbar

Erholung

- östlich von Neu-Götzens und nördlich von Natters landwirtschaftliches Wegenetz teilweise mit beschilderten Wanderwegen
- Loipen östlich von Natters

Gemeinde Mutters

ökologisch wertvolle Bereiche

- nördlich von Gärberbach und um Raitis zahlreiche Feldgehölze und artenreiche Extensivflächen

Landschaftsbild

- nördlich von Gärberbach und um Raitis abwechslungsreiches Relief, von Hauptstraßen und der gegenüberliegenden Talseite aus gut einsehbar

Erholung

- Loipen im Gemeindegebiet

Die Auswirkungen in diesen Bereichen können wie folgt bewertet werden:

- Die Schutzziele sind um die Bereiche Ökologie, Landschaftsbild und Erholung verringert und beschränken sich auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit.
- Dennoch haben - wie vorangegangen dargestellt - Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen Zusatznutzen, wenn sie neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft auch hinsichtlich Ökologie, Landschaftsbild oder Erholung bedeutsam sind.
- Da die wichtigsten dieser Bereiche im vorliegenden Umweltbericht textlich angeführt sind, sind sie dokumentiert und in Stellungnahmen zu beantragten Änderungen der Vorsorgeflächen zusätzlich zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit argumentierbar.
- Die Rechtswirkung ist bei überörtlichen Grünzonen und landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dieselbe, nämlich die ausschließliche Zulässigkeit von Bauten, die im Freiland zu-

lässig sind, und von Sonderflächen, die den Zielsetzungen des Regionalprogramm nicht widersprechen sowie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Festlegungen der kommunalen Instrumente der Raumordnung vereinbar sind. In der Praxis waren dies in den Grünzonen praktisch ausschließlich kleinere Landwirtschaftsgebäude (z.B. Feldstadel) und kleinere Erholungseinrichtungen (z.B. Rastplatz an einem Wanderweg).

- Aufgrund dieser nahezu identischen Eckpunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die nach der Neuerlassung unveränderten Flächen können sich die Umweltauswirkungen nur im Bereich zwischen geringfügig negativ und neutral bewegen.

Der größte Teil der Flächen (nicht quantifizierbar) wurde wegen der hohen agrarischen Bonität, also der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit in die überörtlichen Grünzonen aufgenommen. In diesen Bereichen gibt es weder quantitative noch qualitative Umweltauswirkungen.

4.3. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Regionalprogramms

Die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§5 Abs. 5 lit. g TUP)

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, sind die Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Herausnahme der beurteilten Änderungsflächen grundsätzlich als nicht erheblich negativ einzustufen. Daher sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

6 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§5 Abs. 5 lit. b+h TUP)

In diesem Kapitel wird zusammengefasst dargestellt, welche Alternativen im Rahmen der Erlassung des Regionalprogramms diskutiert wurden. Es handelt sich dabei um die Nullvariante, also die Beibehaltung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen wie bisher, die Aufhebung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms, die Anpassung des Regionalprogramms an die gesetzlichen Erfordernisse und die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen.

Nullvariante

Mit der Beibehaltung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen kann den gesetzlichen Vorgaben (Anpassung an die aktuellen Plangrundlagen, Überprüfung nach zehn Jahren) nicht entsprochen werden und Verwaltungsvereinfachungen können nicht realisiert werden. Die drei denkbaren Alternativen werden in der Folge durchleuchtet.

Alternative 1: Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen

Eine Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen würde einen raumplanerischen Rückschritt bedeuten mit negativen Begleiterscheinungen, wie z.B. voranschreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlich wertvollen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung diverser Bodenfunktionen, usw. Zudem entfällt die Unterstützung der Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung.

Alternative 2: Anpassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen an die gesetzlichen Erfordernisse

Diese Alternative würde bedeuten, dass sich eine Fortschreibung der überörtlichen Grünzonen darauf beschränken würde, die Abgrenzungen siedlungsseitig soweit möglich an Parzellengrenzen und sonst vorrangig an die Waldränder und sonstige Nutzungsgrenzen der aktuellen Orthofotos anzupassen. Sie entspricht weitgehend der Nullvariante und wäre daher neutral zu bewerten.

Im ersten Halbjahr 2015 wurde der bereits angeführte Strategiewechsel im Umgang mit den Raumordnungsprogrammen betreffend überörtliche Freihalteflächen beschlossen.

Aufgrund dieser Entscheidung ist eine ausschließliche Anpassung an die gesetzlichen Erfordernisse nicht mehr als realistische Option anzusehen.

Alternative 3: Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Der vorgelegte Entwurf zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen entspricht sowohl den gesetzlichen Erfordernissen als auch dem getroffenen Strategiewechsel. Zusätzlich erfolgten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Anpassungen der überörtlichen Freihalteflächen mit positiven Umweltauswirkungen.

Dem gegenüber steht mit der Verringerung der Schutzziele eine schlechtere Bewertung als die (hypothetische) Alternative 2.

Vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen

Schutzgut	Alternative 1 Aufhebung	Alternative 2 überörtliche Grünzonen	Alternative 3 landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, daher Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs sowie Zerschneidung von Erholungsgebieten; evtl. stärkerer Siedlungsdruck auf potenzielle Hochwasserrückhalteräume in randlichen Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): stärkerer Siedlungsdruck auf einzelne dezentrale Bereiche, daher Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs sowie Zerschneidung von Erholungsgebieten
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind	neutral: unverändert erhöhter Schutz für die ökologisch wertvollen Flächen in den überörtlichen Grünzonen	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind; davon ausgenommen sind kleinflächige Biotope innerhalb der landw. Vorsorgeflächen
Boden	erheblich negativ: Siedlungsdruck auf zusammenhängende Landwirtschaftsflächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit und Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; größere Gefahr weiterer raumordnerischer Fehlentwicklungen, die allein mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Änderungen der Örtl. Raumordnungskonzepte schwerer abzulehnen sind; etwas größeres Ausmaß der Bodenversiegelung wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	negativ: unverändert erhöhter Schutz für zusammenhängende Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit; in Siedlungsnähe erhöhter Druck auf Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; Ausmaß der Bodenversiegelung ist vergleichbar mit Alternative 2
Landschaft	erheblich negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, da das Landschaftsbild als „weicher Faktor“ in der raumordnerischen Praxis oft nicht sehr ernst genommen wird; wegen der verbreiteten Zersiedelungstendenzen in Kombination mit der Stadtnähe ist in diesem Planungsverband mit einem großflächigen Siedlungsdruck zu	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ: stärkerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, die nicht wegen der agrarischen Bonität als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen sind

	rechnen		
Wasser	gering negativ: etwas mehr Oberflächenabfluss und geringere Wasserspeicherfähigkeit wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	neutral: Ausmaß der Bodenversiegelung ist vergleichbar mit Alternative 2, somit ähnliche Wasserspeicherfähigkeit
Klimatische Faktoren/ Luft	gering negativ: etwas mehr Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs wegen stärkerer Zersiedelung	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): etwas mehr Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs wegen stärkerer Zersiedelung
Sachwerte und kulturelles Erbe	gering negativ: evtl. etwas geringerer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung	neutral: ungefähr gleichbleibende Umweltauswirkungen, da Flächenausmaß annähernd gleichbleibend und Zielsetzungen des Regionalprogramms unverändert	gering negativ (aber weniger als bei Alternative 1): evtl. etwas geringerer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung
Wechselbeziehungen	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt	keine besonderen Wechselwirkungen bekannt
Auswirkungen gesamt	erheblich negativ	neutral	negativ

Alternative 1 wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen am schlechtesten bewertet, da die Unterstützung der Gemeinden beim Freiflächenschutz durch das Land komplett entfällt und diese dem Siedlungsdruck nur mehr mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnen können. Im Planungsverband Westliches Mittelgebirge sind die Voraussetzungen für eine geordnete Siedlungsentwicklung mäßig günstig, da die Siedlungen zwar trotz der Stadtnähe noch einigermaßen kompakt sind, aber doch etliche Bereiche Zersiedelungstendenzen aufweisen. Dadurch wäre bei einer Aufhebung der Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihalteflächen in diesem Planungsverband in Teilbereichen mit Siedlungsdruck gerechnet werden.

Alternative 2 wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen am besten bewertet. Die Festlegungen bleiben vom Flächenausmaß und von den Zielsetzungen praktisch gleich, die Unterstützung der örtlichen Raumordnung durch überörtliche Freihalteflächen bleibt in vollem Umfang aufrecht.

Bei Alternative 3 müssen aus fachlicher Sicht Abstriche gegenüber Alternative 2 gemacht werden, weil durch die Reduktion der Schutzziele die überörtlichen Freihalteflächen flächenmäßig reduziert werden und auch die verbleibenden Flächen nur mehr das Schutzziel „Sicherung der hochwertigen Landwirtschaftsflächen“ aufweisen. Bei den überörtlichen Freihalteflächen entfallen vor allem ökologisch wertvolle Flächen und Bereiche mit einem bedeutsamen Landschaftsbild. Beim Großteil der ökologisch wertvollen Flächen ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen und der Festlegungen in den örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden keine Bedrohung durch Bauland- und Sonderflächenwidmungen zu erwarten, zumal sie meist abseits der Siedlungen liegen. Am gefährdetsten sind vermutlich Trockenstandorte und artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen. Der Siedlungsdruck auf Bereiche mit einer hohen Bedeutung des Landschaftsbildes wird aber in Teilbereichen sicher zunehmen, da das Landschaftsbild als „weicher Faktor“ in der raumordnerischen Praxis oft nicht sehr ernst genommen wird. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen umfassen aber auch Bereiche mit (vor allem linienhaften) ökologisch wertvollen Flächen und Bereiche, die einen wichtigen Beitrag zum großräumigen Landschaftsbild liefern.

Bei einer Zusammenschau kann diese Alternative auch einen wichtigen Beitrag zur überörtlichen Freiflächensicherung liefern, aber selbstverständlich in einem geringeren Ausmaß als Alternative 2 mit überörtlichen Grünzonen. Sie hat jedoch hinsichtlich Umweltauswirkungen einen deutlichen Mehrwert gegenüber Alternative 1, bei jener der erhöhte Schutzstatus bedeutsamer Freiflächen komplett wegfällt und der Siedlungsdruck in die meisten siedlungsnahen Freilandbereiche hoch ist.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf Alternative 3, da sie als effizienteste Variante angesehen wird. Zudem hat sie den faktischen Vorteil, dass die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in weiteren Planungsverbänden deutlich mehr Akzeptanz findet als die Ausweisung von überörtlichen Grünzonen, folglich in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutzstatus mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar sein müsste.

7 Monitoring (§5 Abs. 5 lit. i TUP)

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im Rahmen des Monitorings ist vorgesehen jegliche erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt getroffen werden, ab dem mögliche negative Entwicklungen der Umweltauswirkungen durch das Programm zu erwarten sind.

Da sich die Erlassung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, ist es nicht möglich rein technische Verfahren, wie z.B. Auswertung von Messstellen für Luftgüte, usw., heranzuziehen.

Als geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird daher die periodische Überprüfung und Fortschreibung des Regionalprogrammes angesehen. Dies hat gemäß § 10 TROG 2016 alle zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit und die Umsetzung der festgelegten Ziele des Regionalprogramms überprüft.

Eine weitere Maßnahme zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wird in der Analyse bzw. Kontrolle der Änderungsverfahren gemäß § 10 TROG 2016 und der Verfahren zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2016 gesehen. In diesen Verfahren werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegend negativen Auswirkungen wird der Gemeinde die Zurücknahme des Ansuchens empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Abschließend wird festgehalten, dass, wie bereits in der Vergangenheit (vgl. Teil A, Anhang, Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse) auch in Zukunft die Änderungen der überörtli-

chen Freihalteflächen und die Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet werden.

8 Methodik und Vorgangsweise bei der Umweltprüfung (§5 Abs. 5 lit. h TUP)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird in ihrer Durchführung gemäß Richtlinie 2001/24/EG als Prozessablauf mit mehreren Phasen verstanden, die in aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen:

Von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung wurde in einem ersten Schritt die technische Anpassung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen durchgeführt. Die Anpassung erfolgte siedlungsseitig an die Grundstücksgrenzen und an die aktuellen Waldränder. In weiterer Folge wurden die Änderungen aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen durchgeführt. Dazu kamen Änderungen der Abgrenzung aufgrund planerischer Überlegungen.

Für diese planerischen Überlegungen wurden umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es sich um die Abgrenzung schützenswerter landwirtschaftlich genutzter Freilandbereiche handelt. Dazu zählt vor allem die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden die Biotopkartierung, Pläne mit potenziellen Hochwasserrückhaltebereichen und Abflussbereichen sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen als Grundlage herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurde ein erster Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erstellt.

Parallel dazu wurde gemäß § 5 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP 2005) ein Umweltbericht erstellt. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, das Scoping, wurde bereits bei einer früheren vergleichbaren Planung in Abstimmung mit der Umweltbehörde festgelegt. Der Umweltbericht beinhaltet die maßgeblichen Inhalte und Ziele des Regionalprogramms, eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und das Aufzeigen von Alternativen. Der vorliegende Umweltbericht dient dazu, der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Die Erlassung eines Regionalprogramms läuft grundsätzlich auf einem höheren Abstraktionsniveau ab als zum Beispiel die Genehmigung eines konkreten Projektes. Aus diesem Grund wurde die Überprüfung und Bewertung der Umweltrelevanz des Regionalprogramms in qualitativer Hinsicht und in einer verbal-argumentativen Form durchgeführt und beschrieben.

Bei den großflächigen Änderungsbereichen sind für die einzelnen Schutzgüter begründete Bewertungen angeführt. In die Bewertungen fließt vor allem eine Einschätzung des zu erwartenden Siedlungsdrucks auf Ebene der örtlichen Raumordnung und in zweiter Linie eine Grobbeurteilung der Wertigkeit der Fläche für das jeweilige Schutzgut ein, wofür (nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsökonomie) die in *tiris* verfügbaren Unterlagen als ausreichend erachtet werden.

Die Zusammenführung für die Änderungsflächen erfolgt in der Weise, dass bei einer Flächenreduktion die schlechteste der durchwegs neutralen oder negativen Einzelbeurteilungen als Gesamtbeurteilung und bei einer Ausweitung der überörtlichen Freihalteflächen die beste der durchwegs neutralen oder positiven Einzelbeurteilungen als Gesamtbeurteilung herangezogen wird.

Begründete Gesamtbeurteilungen gibt es nur für die Summe der Flächenreduktionen und die Summe der Flächenausweitungen. Eine Gesamtbeurteilung aller Veränderungsflächen wird nicht vorgenommen, da ein gegenseitiges Aufrechnen positiver und negativer Effekte schwer begründbar ist.

Die Gesamtbeurteilung aller Umweltauswirkungen beschränkt sich daher entsprechend den Vorgaben des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes auf den Hinweis, dass mit keinen erheblichen (negativen) Auswirkungen zu rechnen ist. Da dies nicht der Fall ist, sind keine Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen nötig.

Parallel zu diesem Ausarbeitungsprozess wurde der Entwurf zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden und mit den naturkundlichen Sachverständigen diskutiert und begründete Änderungswünsche integriert.

Nach Konsultation der Öffentlichkeit sind der Umweltbericht und die im Rahmen des Aufgabeverfahrens eingelangten Stellungnahmen vor Erlassung des Regionalprogramms zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichti-

gung der Umwelterwägungen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsprozess zu erstellen und abschließend für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes ist die Schwierigkeit aufgetreten, dass in der Biotopkartierung für Innsbruck keine Hervorhebung von regional bzw. überregional bedeutsamen Biotopen durchgeführt wurde. Dies bedeutet aber insofern kein großes Problem, als in Innsbruck landwirtschaftliche Intensivflächen neu als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen wurden, in die nur lineare oder sehr kleinflächige Elemente von ökologischer Bedeutung eingestreut sind.

9 Zusammenfassung (§5 Abs. 5 lit. j TUP)

Ziele und Inhalte des Regionalprogramms, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Zunahme der Wohnbevölkerung, die steigende Zahl der Haushalte und die Intensivierung des Tourismus. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme an Ausweisung von Bauland sowie der Ausbau der Freizeit und Erholungsinfrastruktur verbunden. Diese zunehmende Siedlungsentwicklung geht vor allem auf Kosten hochwertiger Acker- und Grünlandflächen im Dauersiedlungsraum.

Aus diesem Grund sind die Zielsetzungen des gegenständlichen Regionalprogramms der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung. Die Örtlichen Raumordnungskonzepte und die Flächenwidmungspläne der Gemeinden des Planungsgebietes dürfen den Festlegungen des Regionalprogramms nicht widersprechen. Innerhalb der Freihaltegebiete darf keine Baulandwidmung vorgenommen werden. Sonderflächen und Vorbehaltsflächen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. öffentliches Interesse, gewidmet werden.

Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Westliches Mittelgebirge

Das Planungsgebiet umfasst den gesamten Planungsverband Westliches Mittelgebirge mit den Gemeinden Axams, Birgitz, Götzens, Grinzens, Mutters und Natters. Im Planungsverband Westliches Mittelgebirge stehen jeweils ca. 24 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Das Westliche Mittelgebirge ist mit etwa 16.500 Einwohnern im Jahr 2014 kein bevölkerungsreicher Planungsverband und verzeichnete trotz der Nähe zur Landeshauptstadt nur eher geringe Zuwachsraten (1994 bis 2014 + 11,2 %).

Das Planungsgebiet bietet klimatisch und geologisch günstige Voraussetzungen für die Landwirtschaft. Die wirtschaftlich wichtigsten Böden sind Lockersediment-Braunerden auf den Ebnungen der Terrassen und Schwemmkegel. Die Bodenklimazahl als Maßstab für die natürliche Bodenfruchtbarkeit erreicht in den besten Lagen bei Natters ca. 60 Punkte.

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die fortschreitende Flächenversiegelung, die Fragmentierung der Freiflächen durch Zersiedelung, der Verlust an Biodiversität, die anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes und die Belastung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erholungssuchende.

Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurden aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Alpenkonvention, der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung, dem Tiroler Raumordnungsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie und der Tiroler Klimastrategie übergeordnete Umweltziele abgeleitet.

Nach durchgeführter Zielkonformitätsprüfung wird festgestellt, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge die aus den oben angeführten Grundlagen sich ergebenden Umweltziele durchwegs unterstützt. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Der Strategiewechsel von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch zu einer Reduzierung der Schutzziele Ökologie, Landschaftsbild und Erholung geführt. Dies führt einerseits zu einem Wegfall jener Flächen, die ausschließlich aufgrund dieser nicht mehr berücksichtigten Schutzziele ausgewiesen worden sind, andererseits verringern sich in jenen unveränderten Flächen, die sowohl Teil der aufgehobenen überörtlichen Grünzonen wie auch der neu zu erlassenden landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind, die Schutzziele und beschränken sich auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Es stehen weiterhin ca. 885 ha im Rahmen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unter erhöhtem Schutz. Dies entspricht ca. 75 % der ursprünglich verordneten überörtlichen Freihalteflächen.

Wie in Teil B, Kapitel 2.2 des Umweltberichts dargestellt haben beträchtliche Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen Zusatznutzen, vor allem hinsichtlich Ökologie, Landschaft, und Erholung, als Wasserrückhalteräume sowie für Luftqualität und Klimaschutz.

Aufgrund der nahezu identischen Eckpunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die nach der Neuerlassung unveränderten Flächen können sich die Umweltauswirkungen nur im Bereich zwischen geringfügig negativ und geringfügig positiv bewegen. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Für die umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile gewählt. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurde eine Zusammenschau der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie herangezogen.

Im Umweltbericht wird vor allem auf jene Flächen eingegangen, die im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms aufgrund des Strategiewechsels von der Festlegung von überörtlichen Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen wurden oder aufgrund von planerischen Überlegungen sowie die Ausweitung des Planungsgebiets auf Innsbruck neu mit einbezogen wurden.

Die Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in keinem Fall als erheblich negativ einzustufen sind.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen der beurteilten Änderungsflächen sind durchwegs nicht als erheblich negativ einzustufen, daher sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Prüfung von Alternativen

An möglichen Alternativen wurden die Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen, die Anpassung des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen an die gesetzlichen Erfordernisse (Planungsverbände und aktuelle Plangrundlagen) und die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen geprüft. Die Nullvariante (unverändertes Raumordnungsprogramm) ist wegen der gesetzlichen Erfordernisse ausgeschlossen.

Diese drei Varianten wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie vergleichend beurteilt. Die Umweltauswirkungen der Aufhebung des Raumordnungsprogramms wurden als erheblich negativ eingestuft, jene der Anpassung der überörtlichen Grünzonen an die gesetzlichen Erfordernisse als neutral und jene der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als negativ.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf die dritte Alternative, da sie als effizienteste Variante angesehen wird.

Das vorliegende Regionalprogramm wurde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erstellt.

Monitoring

Das geforderte Monitoring erfolgt mit periodischen Evaluierungen und Fortschreibungen sowie mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen.

Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist eine Schwierigkeit ohne große Relevanz aufgetreten, nämlich die fehlende Bewertung der Flächen mit ökologischer Bedeutung im Stadtgebiet von Innsbruck.

10 Verwendete Unterlagen

Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1995, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge erlassen wird

Erläuterungsbericht zur Verordnung der Landesregierung vom Dezember 1995

in *tiris* eingelagerte aktuelle Abgrenzung der überörtlichen Grünzonen für die Gemeinden des Planungsverbands Westliches Mittelgebirge

Stellungnahmen zu den Anträgen auf Änderung der überörtlichen Grünzonen nach §10

TROG 2016 bzw. auf Widmungsermächtigung innerhalb der überörtlichen Grünzonen nach §11 TROG 2016

Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden (Stand November 2016)

in *tiris* eingelagerte umweltrelevante Inhalte (v.a. Ergebnisse der Biotopkartierung der Abt. Umweltschutz, Schutzgebiete Naturschutz, Wasserschutzgebiete)

Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie auf www.laerminfo.at

Daten der Statistik Austria und der Tiroler Landesstatistik

Österreichische Raumordnungskonferenz, Schriftenreihe 184: ÖROK-Regionalprognosen 2014 – 2030 (mit Modellrechnung bis 2050)

Widmungsstatistik des Sg. Raumordnung